

Kundeninformation Wohngebäudeversicherung Stand 5.2018

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei uns entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Als Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe gehören wir zum größten deutschen Finanzverbund. Beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Partnerschaft in Versicherungsfragen.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformation für Sie zusammengestellt.

Wichtig für Sie sind zunächst die Allgemeinen Vertragsinformationen im Teil A. Welche Vertragsbestimmungen darüber hinaus im Teil B gelten, ist abhängig von dem von Ihnen beantragten Versicherungsschutz. Diesen können Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein entnehmen. Bitte beachten Sie insbesondere die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ zu dem von Ihnen abgeschlossenen Produkt. Darin sind Ihre und unsere Rechte und Pflichten im Einzelnen geregelt.

Inhaltsverzeichnis der Kundeninformation Wohngebäudeversicherung

A. Allgemeine Vertragsinformationen

1. Was sollte ich über meinen Versicherer wissen?
2. Wann muss ich den Beitrag zahlen? Kann ich auch monatlich zahlen?
3. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnen die Versicherung und der Versicherungsschutz?
4. Besteht ein Widerrufsrecht? Und wie nutze ich mein Widerrufsrecht?
5. Was sollte ich zur Laufzeit des Vertrages und zu den Kündigungsbedingungen wissen?
6. Welches Recht gilt für meinen Vertrag? Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?
7. In welcher Sprache kommuniziert der Versicherer mit mir?
8. Was kann ich tun, wenn es zwischen mir und dem Versicherer zu Streitigkeiten kommt?
9. Hinweise zum Datenschutz

Übersicht der wichtigsten Dienstleister für die Unternehmen im Provinzial NordWest Konzern

B. Vertragsgrundlagen

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten – sofern vereinbart – folgende Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2017) – Stand 5.2017
- VGB 2017 Rundumschutz – Stand 5.2017
- VGB 2017 Plus-Paket – Stand 5.2017
- Klauseln zu den VGB 2017 – Stand 5.2018
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BEW 2017) – Stand 5.2017
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasbruchversicherung (AGIB 2017) – Stand 5.2018
- weitere, besondere Bedingungen

A. Allgemeine Vertragsinformationen

1. Was sollte ich über meinen Versicherer wissen?

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:

Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft

Provinzial-Allee 1
48159 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-2300
wp-service@provinzial.de
www.provinzial-online.de

Sitz der Gesellschaft: Münster;
Eingetragen beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 6144;
Steuernummer 5337 5914 0146

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:

Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft

Sophienblatt 33
24114 Kiel
Telefon 0431/603-0
Telefax 0431/603-1115
service@provinzial.de
www.provinzial.de

Sitz der Gesellschaft: Kiel;
Eingetragen beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer HRB 5704;
Steuernummer 5337 5914 0146

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:

Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft

Kleiner Burstah 6–10
20457 Hamburg
Telefon 040/30904-0
Telefax 040/30904-9000
service@hamburger-feuerkasse.de
www.hamburger-feuerkasse.de

Sitz der Gesellschaft: Hamburg;
Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg 66 unter der Nummer HRB 56097;
Steuernummer 5337 5914 0146

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen. Außerdem der Betrieb der Mit- und Rückversicherung; daneben die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben. Schließlich die Vermittlung von sonstigen Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zulässigen Rahmen.

2. Wann muss ich den Beitrag zahlen? Kann ich auch monatlich zahlen?

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

Der Versicherungsschein und der Antrag nennen Ihnen die Zahlungsperiode, die wir vereinbart haben, sagen Ihnen also, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zu zahlen haben. Es sei denn, Sie haben uns ermächtigt, diese Beträge von Ihrem Konto abzubuchen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie diesen zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines oder – sofern ein fester Zahlungstermin vereinbart ist – zu diesem im Versicherungsschein genannten Termin überweisen bzw. wir den Betrag entsprechend von Ihrem Konto abbuchen können.

Ihre Zahlungsverpflichtung haben Sie erfüllt, wenn wir den Beitrag erhalten haben. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, wenn Ihr Konto wirksam belastet wurde. Kann die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht durchgeführt werden, entstehen Kosten für die Rücklastschrift, die wir Ihnen in Rechnung stellen können.

3. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnen die Versicherung und der Versicherungsschutz?

Der Gesetzgeber spricht im Vertragsrecht vom Angebot und von der Annahme, von den beiden Willenserklärungen, die übereinstimmen müssen. Das heißt, Sie stellen einen Antrag auf Versicherungsschutz. Den prüfen wir und bestätigen Ihnen die Annahme mit einem Versicherungsschein, wenn „alles in Ordnung“ ist.

Der Versicherungsschutz ist hiervon unabhängig und beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist aber, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Es sei denn, Sie haben uns ermächtigt, abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

4. Besteht ein Widerrufsrecht? Und wie nutze ich mein Widerrufsrecht?

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, Brief) erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:

Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
Telefax 0251/219-2300
wp-service@provinzial.de

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:

Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft
Sophienblatt 33, 24114 Kiel
Telefax 0431/603-1115
service@provinzial.de

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:

Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft
Kleiner Burstah 6–10, 20457 Hamburg
Telefax 040/30904-9000
service@hamburger-feuerkasse.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

5. Was sollte ich zur Laufzeit des Vertrages und zu den Kündigungsbedingungen wissen?

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist ist für beide Parteien in allen Fällen gleich. Sie darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

6. Welches Recht gilt für meinen Vertrag? Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gilt deutsches Recht.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir alternativ auch das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, anrufen.

7. In welcher Sprache kommuniziert der Versicherer mit mir?

Wir sprechen und kommunizieren mit Ihnen in der deutschen Sprache.

8. Was kann ich tun, wenn es zwischen mir und dem Versicherer zu Streitigkeiten kommt?

Sollten Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein, sollten Sie sich zunächst direkt an uns wenden.

Wir sind als Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet, Sie darüber zu informieren, welche weiteren Möglichkeiten bestehen, wenn Sie mit dem Ergebnis Ihrer Beschwerde nicht einverstanden sind. In diesem Fall können Sie sich z. B. an den Versicherungsombudsmann wenden, wenn die Versicherung nicht in einem Zusammenhang mit einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit steht:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Mit einer Beschwerde können Sie sich außerdem auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Deren Anschrift lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Postfach 12 53
53002 Bonn
Telefon 0228/4108-0
Telefax 0228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Selbstverständlich können Sie auch den Rechtsweg einschlagen.

9. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Westfälische Provinzial Versicherung AG, die Provinzial Nord Brandkasse AG, die Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG und die Provinzial NordWest Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:
Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
Telefon 0251/219-9970
Telefax 0251/219-2300
wp-service@provinzial.de

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft
Sophienblatt 33
24114 Kiel
Telefon 0431/603-9970
Telefax 0431/603-1115
service@provinzial.de

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft
Kleiner Burstah 6–10
20457 Hamburg
Telefon 040/30904-9191
Telefax 040/30904-9000
service@hamburger-feuerkasse.de

Für Kunden der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG:
Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Sophienblatt 33
24114 Kiel
Telefon 0431/603-9970
Telefax 0431/603-1115
service@provinzial.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:
datenschutz@provinzial.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich unsere Unternehmen auf den Verhaltenskodex der deutschen Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) verpflichtet, der die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisiert. Diese können Sie im Internet über folgenden Link abrufen:

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:
www.provinzial-online.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG:
www.provinzial-nordwest.de/datenschutz

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den **Abschluss** des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur **Durchführung** des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Auswertungen und Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen des Provinzial NordWest Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur schriftlichen Werbung – insbesondere durch unsere Vertriebspartner – für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial NordWest Konzerns und deren Kooperationspartner,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen.

Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an dieser zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang (Dienstleisterliste) entnehmen. Die jeweils aktuelle Version finden Sie immer auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:
www.provinzial-online.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG:
www.provinzial-nordwest.de/datenschutz

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich

verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftseien (siehe Dienstleisterliste) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentliche Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und / oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur auf Grund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die auf Grund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehr-

fachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme / Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1a DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der oben angegebenen Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:
his-datenschutz@informa.de

Übersicht der wichtigsten Dienstleister für die Unternehmen im Provinzial NordWest Konzern

Gemeinsame Dienstleister der Westfälischen Provinzial Versicherung AG, Provinzial Nord Brandkasse AG, Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG und Provinzial NordWest Lebensversicherung AG

Dienstleister	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheits- daten
Provinzial NordWest Holding AG	Beauftragung von IT-Dienstleistungen / IT-Einkauf	Nein	Ja
FI-TS Finanz Informatik Technology Services GmbH	Datenarchiv, Rechenzentrum	Nein	Ja
Finanz Informatik GmbH	IT-Leistungen	Nein	Ja
OEV Online Dienste GmbH	IT-Leistungen, Agenturdienstleistungen	Nein	Nein
H. B. Rehnke GmbH & Co. KG – Weseler Rechenzentrum	Vorsorgeberatung	Nein	Ja
mediaworx berlin AG	Agenturdienstleistungen	Nein	Nein
Provinzial Rheinland Versicherung AG	Postbearbeitung (Druckzentrum)	Nein	Ja
Canon Deutschland Business Services GmbH	Postbearbeitung (Druck)	Nein	Ja
Reha-Assist Deutschland GmbH	Rehabilitationsmanagement	Nein	Ja
IHR Rehabilitations-Dienst GmbH	Rehabilitationsmanagement	Nein	Ja
MD Medicus Assistance Service GmbH	Arztberichtservice	Nein	Ja
MD Medicus HealthCare GmbH	Rehabilitationsmanagement, Arztberichtservice	Nein	Ja
Versicherungsforen medi-part GmbH	Heilverfahrenssteuerung	Nein	Ja
H. Rademann GmbH Print + Business Partner	Erstellung von Druckstücken, Mailings	Nein	Ja
EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH, Steindamm 71, 20099 Hamburg	Forderungsmanagement	Ja	Nein
Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststraße 46, 48151 Münster	Forderungsmanagement, Risikoprüfung	Ja	Nein
Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden	Risikoprüfung, Forderungsmanagement	Ja	Nein
Info-Partner KG, Bahnhofplatz 18, 82110 Germering	Risikoprüfung, Forderungsmanagement	Ja	Nein
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt, info.de@bisnode.com	Risikoprüfung	Ja	Nein
Supercheck GmbH, Gasstraße 18, 22761 Hamburg	Adressprüfung	Ja	Nein
EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1–3, 61279 Grävenwiesbach, info@europro.de	Adressprüfung	Ja	Nein
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh, info@postadress.de	Adressprüfung	Ja	Nein
Arvato Direct Services Wilhelmshaven GmbH, Olympiastraße 1, 26419 Schortens	Adressprüfung	Ja	Nein

Kategorien von Dienstleistern	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheits- daten
Druckerei, Setzereien	Erstellung von Druckstücken	Nein	Ja
Entsorger	Akten- und Datenträgervernichtung	Nein	Ja
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	Nein	Nein
Gutachter, Sachverständige	Begutachtung von Antrags- und Leistungsfällen, Schaden- und Ursachenfeststellungen	Nein	Ja
Marktforschungsunternehmen	Durchführung von Kundenbefragungen	Nein	Nein
Werbeagenturen	Durchführung von Werbemaßnahmen	Nein	Nein
Versicherungsvermittler	Vermittlung von Versicherungen, Betreuung der Kunden	Nein	Ja

Öffentliche Verzeichnisse	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem öffentlichen Verzeichnis	Gesundheitsdaten
Schuldnerverzeichnis	Forderungsmanagement	Ja	Nein
Insolvenzbekanntmachungen	Forderungsmanagement	Ja	Nein
Grundbücher / Handels- / Vereins- / Partnerschafts- / Genossenschaftsregister	Forderungsmanagement	Ja	Nein
Einwohnermeldeämter	Adressprüfung	Ja	Nein
Gewerberegister	Adressprüfung, Forderungsmanagement, Risikoprüfung	Ja	Nein
Kraftfahrtbundesamt	Adressprüfung	Ja	Nein
Straßenverkehrsamt	Risikoprüfung	Ja	Nein

Weitere gemeinsame Dienstleister der Westfälischen Provinzial Versicherung AG, Provinzial Nord Brandkasse AG und Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG

Dienstleister	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	Branchennetz, Nachrichtenservice, Zentralruf der Versicherer	Nein	Nein
V-D-V GmbH	Datenaustausch von Bestands- und Inkassodaten	Nein	Nein
Deutsche Assistance Service GmbH	Telefonischer Kundenservice, Assistance-Leistungen	Nein	Ja
Premio	Pflegeberatung, Casemanagement	Nein	Ja
RehaCircle GbR Roß & Rinsche	Rehabilitationsmanagement	Nein	Ja
Eucon Digital GmbH	Belegprüfung	Nein	Nein
Sachcontrol GmbH	Belegprüfung	Nein	Nein

Kategorien von Dienstleistern	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Gebäudewertermittler, Taxatoren	Bewertung von Gebäuden zur Risikoprüfung	Nein	Nein

Weitere Dienstleister der Westfälischen Provinzial Versicherung AG

Dienstleister	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Provinzial Nord Brandkasse AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung, Telefonzentrale	Nein	Ja
Innovation group AG	Management der Kraftfahrzeug-Werkstattsteuerung	Nein	Nein
ÖBAV Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH	Altersvorsorgeangebot	Nein	Ja
Bureau van Dijk Electronic Publishing GmbH, Hanauer Landstraße 175–179, 60314 Frankfurt am Main, frankfurt@bvinfo.com	Risikoprüfung	Ja	Nein

Weitere Dienstleister der Provinzial Nord Brandkasse AG

Dienstleister	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung, Telefonzentrale	Nein	Ja
ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG	IT-Leistungen	Nein	Nein
New Communication GmbH & Co. KG	Agenturdienstleistungen	Nein	Nein

Weitere Dienstleister der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG

Dienstleister	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Provinzial Nord Brandkasse AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Aareon Deutschland GmbH	IT-Dienstleistung Schaden	Nein	Ja
AVW Versicherungsmakler GmbH	IT-Dienstleistung Schaden	Nein	Ja

Weitere Dienstleister der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG

Dienstleister	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Provinzial Nord Brandkasse AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Medical Direct Deutschland	Risikoprüfung	Nein	Ja
Heubeck AG	Berechnung des Bilanzrückstellungsbedarfes im Rahmen von betrieblicher Altersversorgung	Nein	Ja
Arvato AG	Durchführung des Zulageverfahrens bei Riesterverträgen	Nein	Nein
Unternehmen der von der Provinzial Rheinland Holding, Anstalt des öffentlichen Rechts, geführten Versicherungsgruppe	Vertragsführung bei Mitversicherungen, Konsortialvereinbarungen oder ähnliche Formen der Zusammenarbeit	Nein	Ja
Pro Claims Solution GmbH	Service- und Sachverhaltsermittlung in Leistungsfällen	Nein	Ja

Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb des Provinzial NordWest Konzerns

Unternehmen	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben; dies umfasst z. B. die gemeinsame Datenerhaltung, Eingangs- und Ausgangspostbearbeitung, Annahme von Telefonaten, den Zahlungsverkehr.	Nein	Ja
Provinzial Nord Brandkasse AG		Nein	Ja
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG		Nein	Ja
Provinzial NordWest Lebensversicherung AG		Nein	Ja
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Erbringung von IT-Dienstleistungen als Subdienstleister der Provinzial NordWest Holding AG durch interne Mitarbeiter	Nein	Ja
Provinzial Nord Brandkasse AG		Nein	Ja

Die aktuelle Fassung der Dienstleisterliste finden Sie im Internet unter: www.provinzial-nordwest.de/datenschutz

Hinweis auf Ihr Widerspruchsrecht

Jeder der oben genannten Dienstleister erhält personenbezogene Daten nur, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben gehört. Sie können der Übermittlung Ihrer Daten an die Dienstleister im Einzelfall unter Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden dann prüfen, ob auf Grund Ihrer besonderen persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

B. Vertragsgrundlagen

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten – sofern vereinbart – folgende Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2017) – Stand 5.2017
- VGB 2017 Rundumschutz – Stand 5.2017
- VGB 2017 Plus-Paket – Stand 5.2017
- Klauseln zu den VGB 2017 – Stand 5.2018
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BEW 2017) – Stand 5.2017
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasbruchversicherung (AGIB 2017) – Stand 5.2018
- weitere, besondere Bedingungen

In den Versicherungsbedingungen finden Sie ausführliche Informationen zu allen für unser Vertragsverhältnis wichtigen Themen.

Sollte Sie noch mehr interessieren, nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf. Wir haben Zeit für Sie.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung VGB 2017

Stand 5.2017

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten sind nicht versichert?
- 3 Wie sind Miet-, Pacht- oder Nutzungsausfall versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche sind nicht versichert?
- 5 Wie sind die Gefahren Brand, Blitz, Explosion, Verpuffung und Implosion definiert und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?
- 6 Wie ist die Gefahr Leitungswasser definiert? Welche Bruchschäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?
- 7 Wie ist die Gefahr Sturm einschließlich Hagelschlag definiert und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?
- 8 Was ist der Versicherungswert in der gleitenden Neuwertversicherung?
- 9 Was ist der Versicherungswert bei einer Neuwertversicherung?
- 10 Was ist der Versicherungswert bei einer Zeitwertversicherung?

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

- 11 Wie errechnet sich der Beitrag und wie berücksichtigen wir die Preisentwicklung in der gleitenden Neuwertversicherung?
- 12 Wie kann sich Ihr Beitrag während der Vertragslaufzeit ändern?
- 13 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen ergeben sich bei verspäteter Zahlung?
- 14 Was geschieht, wenn der Folgebeitrag verspätet gezahlt wird?
- 15 Was gilt bei Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat?
- 16 Was ist bezüglich der Zahlungsperiode zu beachten?
- 17 Was geschieht mit dem Beitrag, wenn der Vertrag vorzeitig aufgehoben wird?
- 18 Wie lange läuft und wann endet der Vertrag?
- 19 Welche Rechte und Pflichten bestehen bei der Veräußerung des Gebäudes?
- 20 Besteht ein Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall?

Ihre besonderen Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 21 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 22 Was ist eine Gefahrerhöhung und was müssen Sie dabei beachten?
- 23 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten?
- 24 Was ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?
- 25 Was ist beim Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

Entschädigung

- 26 Welche Entschädigung erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Regelungen gelten bei Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht und einem Selbstbehalt?
- 27 Wann erhalten Sie die Entschädigung? Wann wird diese verzinst?
- 28 Welche besonderen Gründe können dazu führen, dass Sie keine Entschädigung erhalten?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- 29 Was gilt bei einer Überversicherung?
- 30 Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?
- 31 Was gilt, wenn Sie im Versicherungsfall einen Sachverständigen beauftragen wollen?
- 32 Welche Besonderheiten gelten bei Wohnungseigentümergeinschaften?
- 33 Was gilt, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Namen für einen anderen abgeschlossen haben?
- 34 Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Repräsentanten?
- 35 Unter welchen Umständen können wir eine Anpassung der Bedingungen vornehmen?
- 36 Welche Verjährungsfrist gilt für diesen Vertrag?
- 37 Welche Vollmacht hat der Versicherungsvertreter?
- 38 Welches Gericht ist zuständig?
- 39 Was gilt für Ihre Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen?
- 40 Welches Recht gilt für diesen Vertrag?

1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

1.1 Versichert sind auf dem Versicherungsgrundstück die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude. Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein genannt sind.

1.2 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem / denen das im Versicherungsvertrag mit postalischer Anschrift bezeichnete Gebäude steht.

1.3 Für das Eigentum des Gebäudeeigentümers gilt darüber hinaus:

1.3.1 Mitversichert sind auf dem Versicherungsgrundstück Terrassen, Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen und Abfallsammelbehälter, die der Nutzung versicherter Gebäude dienen.

1.3.2 Mitversichert sind auf dem Versicherungsgrundstück gewerblich genutzte Außenbeleuchtungen und Reklameschilder.

1.3.3 Gebädezubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und für die Instandhaltung des versicherten Gebäudes oder zu dessen Wohnzwecken genutzt wird. Dies sind insbesondere einfahrbare Markisen, Solarthermie- und Windenergieanlagen sowie Photovoltaikanlagen. Photovoltaikanlagen sind auch versichert, wenn diese fremdes Eigentum sind und / oder der erzeugte Strom ausschließlich eingespeist wird.

Nicht zum Zubehör gehören alle an das Gebäude angebrachten Überdachungen. Diese sind über Ziffer 1.3.4 versichert.

1.3.4 Mitversichert auf dem Versicherungsgrundstück sind Grundstücksbestandteile, die eine dauerhafte feste Verbindung mit dem Grund und Boden haben (einbetoniert oder mit Bodenhülse). Ausgenommen sind Gebäude, Erzeugnisse, Pflanzen und Samen. Versichert sind insbesondere: Elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Grundstückseinfriedungen (abweichend zu Satz 2 auch als Hecken), Wege- und Gartenbeleuchtungen, Hof- und Gehwegbefestigungen, Antennenanlagen, Zäune einschließlich Trennwände, Pergolen, Sandkästen, Spielgeräte, Hundehütten, Hundezwinger sowie Eingangs- und Terrassenüberdachungen. Die Eingangs- und Terrassenüberdachungen sind auch versichert, wenn sie nur mit dem Gebäude und nicht mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Die Entschädigung ist für versicherte Sachen und versicherte Kosten je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Die Regelung über eine Unterversicherung findet keine Anwendung.

1.4 Nicht versichert sind

1.4.1 alle Sachen aus oder mit Planen, Stoffen, Textilien und Folien, ausgenommen einfahrbare Markisen gem. Ziffer 1.3.3;

1.4.2 Photovoltaik-, Solarthermie- und Windenergieanlagen, die sich weder im Gebäude befinden noch an diesem angebracht sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist;

1.4.3 Gärtnerei-Anlagen (Teichanlagen, Gartenbrunnen, Hochbeete, Schwimmbecken);

1.4.4 in das Gebäude eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft die Gefahr trägt (Gefahrtragung).

2 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten sind nicht versichert?

2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls (Ziffer 4) notwendigen

2.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten;

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (Ziffer 1), für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für deren Ablagern oder Vernichten.

2.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten;

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (Ziffer 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

2.1.3 Transport- und Lagerkosten;

für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen (Ziffer 1), wenn eine Lagerung auf dem Versicherungsgrundstück nicht zumutbar ist; wir übernehmen die Lagerkosten, bis das versicherte Gebäude wiederhergestellt oder eine Lagerung auf dem Versicherungsgrundstück wieder zumutbar ist.

2.1.4 Kosten für provisorische Maßnahmen;

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (Ziffer 1).

2.1.5 Mehrkosten aufgrund von Preissteigerungen für zerstörte oder beschädigte versicherte Sachen;

ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und

der Wiederherstellung. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

2.1.6 Schadenabwendungs- oder Minderungskosten;

für – auch erfolglose – Maßnahmen, soweit Sie diese nach den Umständen zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften.

2.2 Die Entschädigung der versicherten Kosten gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 ist in der gleitenden Neuwertversicherung auf jeweils 30.000 EUR begrenzt. In der Neu- und Zeitwertversicherung (Ziffer 9 und 10) ist die Entschädigung der versicherten Kosten auf insgesamt 10% der Versicherungssumme, höchstens 30.000 EUR, begrenzt.

2.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

3 Wie sind Miet-, Pacht- oder Nutzungsausfall versichert?

3.1 Wir ersetzen

3.1.1 den Miet-/Pachtausfall einschließlich fortlaufender Miet-/Pachtnebenkosten, wenn Mieter/Pächter von Wohn- oder Geschäftsräumen infolge eines Versicherungsfalls berechtigt sind, die Zahlung der Miete/Pacht ganz oder teilweise zu verweigern;

3.1.2 den Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes von Wohn- oder Geschäftsräumen, die Sie selbst ständig bewohnen oder nutzen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung oder Geschäftsräume nicht zugemutet werden kann.

3.2 Die Entschädigung für Miet-/Pachtausfall oder Nutzungsausfall ist begrenzt auf den ortsüblichen Mietwert für längerfristig vermietete Wohn- oder Geschäftsräume. Dies gilt auch für vermietete Ferienwohnungen, Ferienappartements und sonstige an Feriengäste vermietete Räume.

Miet-/Pachtausfall oder Nutzungsausfall werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung oder Geschäftsräume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

3.3 Miet-, Pacht- oder Nutzungsausfall werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

Die Ziffern 4, 5, 6 und 7 beschreiben den Umfang der versicherten Gefahren und Schäden. Sofern für einzelne Gefahren kein Versicherungsschutz vereinbart wurde, entfallen die hierfür geltenden Bestimmungen.

4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche sind nicht versichert?

4.1 Entschädigt werden versicherte Sachen (Ziffer 1), die durch **4.1.1** Brand, Blitz einschließlich Überspannungsschäden durch Blitz (Gewitter-Induktion), Explosion, Verpuffung, Implosion, oder Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Überschallknall, tief fliegende bemannte Flugzeuge / Hubschrauber (Ziffer 5),

4.1.2 Leitungswasser (Ziffer 6.1 Nässeschäden),

4.1.3 Sturm, Hagelschlag (Ziffer 7), zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).

4.2 Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (Ziffer 6.2 und 6.3).

4.3 Jede der Gefahrengruppen nach Ziffer 4.1.1, Ziffer 4.1.3 oder Ziffer 4.1.2 einschließlich Ziffer 4.2 kann auch einzeln versichert werden.

4.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder durch Kernenergie* entstehen.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

5 Wie sind die Gefahren Brand, Blitz, Explosion, Verpuffung und Implosion definiert und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?

5.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen

Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Nutzwärmeschäden).

5.2 Blitz ist die während eines Gewitters stattfindende elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs. Überspannungsschäden durch Blitz (Gewitter-Induktion) sind Schäden an elektrischen Einrichtungen infolge eines Blitzes.

5.3 Explosion und Verpuffung sind auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerungen.

5.4 Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge inneren Unterdruckes.

5.5 Der Versicherungsschutz bei Schäden durch Brand, Blitz, Explosion, Verpuffung und Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Überschallknall sowie tief fliegende bemannte Flugzeuge / Hubschrauber erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

5.5.1 Sengschäden, die nicht durch einen Brand, Blitz, Explosion, Verpuffung oder Implosion entstanden sind;

5.5.2 Leitungswasserschäden (Ziffer 6.1);

5.5.3 Rohrbruchschäden, Frostschäden (Ziffer 6.2 und 6.3);

5.5.4 Sturmschäden, Hagelschlag (Ziffer 7);

5.5.5 weitere Elementarschäden (BEW 2017).

5.6 Ausgeschlossen sind Schäden an elektrischen/elektronischen Geräten (Elektroschäden), die durch die Wirkung des elektrischen Stromes mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen), außer wenn sie die Folge eines Brandes, eines Blitzes, einer Explosion, einer Verpuffung oder Implosion sind.

6 Wie ist die Gefahr Leitungswasser definiert? Welche Bruchschäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

6.1 Nässeschäden

6.1.1 Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

6.1.2 Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

6.1.2.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung einschließlich Zisternen und damit verbundenen Schläuchen;

6.1.2.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen (auch Zisternen) oder aus deren wasserführenden Teilen;

6.1.2.3 Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

6.1.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

6.1.2.5 Aquarien und Wasserbetten.

6.1.3 Für wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) in Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen und Wasserdampf gilt Ziffer 6.1.1 entsprechend.

6.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Als innerhalb eines Gebäudes gilt der Bereich innerhalb der Umfassungswände und der Dachhaut einschließlich der Bodenplatte. Der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes gilt nicht als innerhalb eines Gebäudes.

6.2.1 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

6.2.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);

6.2.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie von Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen;

6.2.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

6.2.2 Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert frostbedingte Bruchschäden an

6.2.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;

6.2.2.2 der Pumpe und dem Windkessel der Hauswasserversorgung;

6.2.2.3 Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;

6.2.2.4 Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;

6.2.2.5 sonstigen Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen.

6.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

6.3.1 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbe-

dingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (Ziffer 1.2) befinden. Gleiches gilt, wenn diese Rohre nicht der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen, Sie dafür aber die Gefahr tragen.

6.3.2 Außerhalb des versicherten Grundstückes sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.

6.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

6.4.1 Regenwasser aus Fallrohren;

6.4.2 Plansch- oder Reinigungswasser;

6.4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

6.4.4 Öffnen der Wasserlösch- und Berieselungsanlagen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

6.4.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Ziffer 6.1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

6.4.6 Schwamm (z. B. Hausschwamm, Kellerschwamm, Eichenporling, Zählring);

6.4.7 Nässe-, Bruch und Frostschäden, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;

6.4.8 Brand, Blitz, Explosion, Verpuffung und Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Überschallknall sowie tief fliegende bemannte Flugzeuge / Hubschrauber (Ziffer 5);

6.4.9 Sturm, Hagelschlag (Ziffer 7);

6.4.10 weitere Elementarschäden (BEW 2017).

7 Wie ist die Gefahr Sturm einschließlich Hagelschlag definiert und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?

7.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Beaufort). Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

7.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

7.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (Ziffer 1) nur durch Sturm entstanden sein kann.

7.2 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

7.2.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (Ziffer 1);

7.2.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (Ziffer 1) wirft;

7.2.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 7.2.1 oder 7.2.2 an versicherten Sachen (Ziffer 1) oder an baulich verbundenen Gebäuden.

7.3 Für Schäden durch Hagelschlag gilt Ziffer 7.2 entsprechend.

7.4 Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagelschlag erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

7.4.1 durch Sturmflut;

7.4.2 durch Lawinen oder Schneedruck;

7.4.3 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagelschlag entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

7.4.4 an versicherten Sachen (Ziffer 1), soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;

7.4.5 Brand, Blitz, Explosion, Verpuffung und Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Überschallknall sowie tief fliegende bemannte Flugzeuge/Hubschrauber (Ziffer 5);

7.4.6 durch Leitungswasser (Ziffer 6.1);

7.4.7 durch Rohrbruch, Frost (Ziffer 6.2 und 6.3);

7.4.8 weitere Elementarschäden (BEW 2017).

8 Was ist der Versicherungswert in der gleitenden Neuwertversicherung?

8.1 Versicherungswert der/des Gebäude(s) ist der Neuwert. Das

ist der ortsübliche Neubauwert der/des im Versicherungsvertrag beschriebenen versicherten Gebäude(s). Hierzu gehören auch: Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten und Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. In der gleitenden Neuwertversicherung wird der Neuwert auf der Basis der Preise von 1914 ausgedrückt. Versicherungswert der sonstigen versicherten Sachen ist der Neuwert. Das ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

8.2 Versicherungswert ist – auch ohne besondere Vereinbarung – der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist bzw. für das Gebäude eine Abbruchgenehmigung beantragt ist oder vorliegt. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile.

8.3 Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb des Versicherungsjahres der Wert der Gebäude erhöht und hierdurch eine Unterversicherung (Ziffer 26.8) entsteht, wird bis zum Schluss des folgenden Versicherungsjahres die Unterversicherung nicht berücksichtigt.

8.4 Wir passen den Versicherungswert gemäß Ziffer 8.1 an die Baukostenentwicklung an (Ziffer 11.2).

9 Was ist der Versicherungswert bei einer Neuwertversicherung?

9.1 Versicherungswert der/des Gebäude(s) ist der Neuwert. Das ist der ortsübliche Neubauwert der/des Gebäudes. Hierzu gehören auch: Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten und Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Versicherungswert der sonstigen versicherten Sachen ist der Neuwert. Das ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

9.2 Versicherungswert ist – auch ohne besondere Vereinbarung – der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist bzw. für das Gebäude eine Abbruchgenehmigung beantragt ist oder vorliegt. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile.

9.3 Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entsprechen. Für die Festsetzung der Versicherungssumme und Anpassung während der Laufzeit sind Sie verantwortlich. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme finden die Regelungen zur Unterversicherung in Ziffer 26.8 Anwendung.

10 Was ist der Versicherungswert bei einer Zeitwertversicherung?

10.1 Versicherungswert der/des Gebäude(s) ist der Zeitwert. Das ist der Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Versicherungswert der sonstigen versicherten Sachen ist der Zeitwert. Das ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

10.2 Versicherungswert ist – auch ohne besondere Vereinbarung – der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist bzw. für das Gebäude eine Abbruchgenehmigung beantragt ist oder vorliegt. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile.

10.3 Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entsprechen. Für die Festsetzung der Versicherungssumme und Anpassung während der Laufzeit sind Sie verantwortlich. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme finden die Regelungen zur Unterversicherung in Ziffer 26.8 Anwendung.

11 Wie errechnet sich der Beitrag und wie berücksichtigen wir die Preisentwicklung in der gleitenden Neuwertversicherung?

11.1 Der Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag multipliziert mit dem Anpassungsfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung, der geographischen Lage oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

11.2 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungswertes (siehe Ziffer 8.4) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

11.2.1 Dieser Faktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1.

Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das 2. Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indices gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

11.2.2 Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

11.3 Sie können der Erhöhung des Beitrages nach Ziffer 11.2 innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

11.4 Nach einem Widerspruch gemäß Ziffer 11.3 bleibt die Versicherung als Neuwertversicherung (Ziffer 9) bestehen, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt. In diesem Fall gilt der Unterversicherungsverzicht (Ziffer 26.9) nicht mehr. Ihr Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

11.5 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

12 Wie kann sich Ihr Beitrag während der Vertragslaufzeit ändern?

12.1 Jährliche Neukalkulation

Der Beitrag für die Wohngebäudeversicherung setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Hierzu zählen insbesondere der Schadensatz, Kosten (z. B. Personal- und Sachkosten, Provisionen), die Feuerschutzsteuer sowie der Gewinnansatz. Der Schadensatz stellt den Schadenaufwand bezogen auf die Versicherungssumme dar.

Wir kalkulieren die Beiträge für bestehende Wohngebäudeversicherungsverträge jährlich neu. Hierbei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Maßgeblich für die Neukalkulation sind sowohl die bisherige als auch die zukünftige unternehmensindividuelle Schadenentwicklung und die Entwicklung der Feuerschutzsteuer. Grundlage für die Neukalkulation bildet jeweils die Datenbasis mit dem Stand vom 31.12. des Vorjahres.

Die einkalkulierten Kosten sowie der Gewinnansatz bleiben unverändert. Auch bleiben Veränderungen des Baupreisindex und des Tariflohnindex außer Betracht, die bereits in die Entwicklung des Anpassungsfaktors (Ziffer 11.2.1) eingeflossen sind.

Die Beiträge werden jeweils für die Teile des Bestands, die aufgrund ihrer objektiven, risikobezogenen Kriterien nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen (z. B. Bau- oder Nutzungsart der Gebäude oder geographische Lage), getrennt ermittelt.

12.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt sich aus der Neukalkulation ein höherer Beitrag, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend anzuheben. Im Falle eines niedrigeren Beitrags sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken.

Verändert sich der Beitrag um weniger als 3 Prozent, dürfen wir den Beitrag jedoch weder erhöhen, noch müssen wir diesen absenken. Ihr neuer Beitrag darf höchstens 20 Prozent über Ihrem bisherigen Beitrag liegen.

12.3 Wirksamwerden der Anpassung

Die Beitragsänderung wird jeweils zum 1. Juli des auf unsere Neukalkulation folgenden Kalenderjahres wirksam. Ihr Beitrag ändert sich für das ab diesem Datum beginnende nächste Versicherungsjahr.

Eine Beitragserhöhung teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vorher mit. Über eine Beitragssenkung informieren wir Sie automatisch mit der Beitragsrechnung.

12.4 Ihre Rechte

Bei einer Beitragserhöhung können Sie Ihren Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Auf Ihr Kündigungsrecht und die dabei zu berücksichtigenden

Voraussetzungen weisen wir Sie in unserer Mitteilung gesondert hin.

13 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen ergeben sich bei verspäteter Zahlung?

13.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13.4 und 13.5 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum um 12:00 Uhr. Läuft der Vertrag bei einem Vorversicherer am gleichen Tag bereits um 00:00 Uhr ab, beginnt der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr.

13.2 Der Anspruch auf den ersten oder einmaligen Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes, frühestens jedoch mit Zugang des Versicherungsscheines. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

13.3 Die Zahlung gilt noch als rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines (Widerrufsfrist) oder – sofern ein fester Zahlungstermin vereinbart ist – zu diesem im Versicherungsschein genannten Termin erfolgt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

13.4 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, sind wir nur dann leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

13.5 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14 Was geschieht, wenn der Folgebeitrag verspätet gezahlt wird?

14.1 Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

14.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

14.3 Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach Ziffer 14.4 und 14.5 mit dem Fristablauf verbunden sind. Wir sind berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

14.4 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 14.3 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.

14.5 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 14.3 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.

14.6 Haben wir gekündigt, und zahlen Sie innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

15 Was gilt bei Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat?

15.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

15.2 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat wider-

rufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert haben.

15.3 Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

16 Was ist bezüglich der Zahlungsperiode zu beachten?

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Eine monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto eines inländischen Geldinstituts abzubuchen.

Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen. Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

17 Was geschieht mit dem Beitrag, wenn der Vertrag vorzeitig aufgehoben wird?

17.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns für dieses Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

17.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

17.3 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

17.4 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

17.5 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

17.6 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

18 Wie lange läuft und wann endet der Vertrag?

18.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Das jeweilige Versicherungsjahr umfasst 12 Monate und endet immer mit dem 1. des Monats, der als Vertragsablauf mit Ihnen vereinbart wurde. Das erste Versicherungsjahr kann aufgrund des gewählten Versicherungsbeginnes kürzer sein.

18.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der

Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

18.3 Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

18.4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

18.5 Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dieses gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

18.6 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

19 Welche Rechte und Pflichten bestehen bei der Veräußerung des Gebäudes?

19.1 Wird die versicherte Sache veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages in Abteilung 1) an Ihre Stelle der Erwerber in Ihre während der Dauer Ihres Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

19.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.

19.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

19.4 Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

19.5 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

19.6 Im Falle der Kündigung nach Ziffer 19.4 und 19.5 haften Sie allein für die Zahlung des Beitrages.

19.7 Der Veräußerer oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen.

19.8 Ist die Anzeige nach Ziffer 19.7 unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

19.9 Abweichend von Ziffer 19.8 sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

20 Besteht ein Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall?

20.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

20.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

20.3 Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

21 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

21.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind,

den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme, in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

21.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

21.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. Wir müssen die uns nach Ziffern 21.2 und 21.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 21.2 und 21.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziffern 21.2 und 21.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

21.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

22 Was ist eine Gefahrerhöhung und was müssen Sie dabei beachten?

22.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die bei Vertragserklärung tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird oder dass es wahrscheinlicher wird, dass wir ungerechtfertigt in Anspruch genommen werden.

22.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

22.2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem gefragt worden ist,
22.2.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr bewohnt oder genutzt wird,
22.2.3 an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
22.2.4 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
22.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 22.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
22.4 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
22.5 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
22.6 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
22.7 Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 22.4, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 22.5 und 22.6 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
22.8 Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
22.9 Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach den Ziffern 22.7 und 22.8 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
22.10 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 22.4 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
22.11 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 22.5 und 22.6 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 22.10 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
22.12 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
22.12.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
22.12.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
22.12.3 wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

23 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten?

23.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften:

Sie haben

23.1.1 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

23.1.2 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

23.1.3 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

23.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

23.3 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 23.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

24 Was ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu beachten?

24.1 Die folgenden, vertraglich vereinbarten Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen.

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

24.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

24.1.2 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

24.1.3 unsere Weisungen zur Schadenabwendung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

24.1.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

24.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

24.1.6 uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

24.1.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

24.1.8 soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

24.1.9 von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

24.2 Rechtsfolgen

24.2.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 24.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

24.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

24.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

25 Was ist beim Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

25.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

25.2 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

26 Welche Entschädigung erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Regelungen gelten bei Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht und einem Selbstbehalt?

26.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

26.1.1 zerstörten Gebäuden der Versicherungswert (Ziffer 8, 9 oder 10) des Gebäudes bei Eintritt des Versicherungsfalls,

26.1.2 beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (Ziffer 8, 9 oder 10) bei Eintritt des Versicherungsfalls,

26.1.3 zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Neuwert, in der Zeitwertversicherung der Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

26.2 Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogen. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minde wert entspricht.

26.3 Restwerte werden in den Fällen von Ziffer 26.1 angerechnet.

26.4 Versicherte Kosten (Ziffer 2), der Miet-, Pacht- oder Nutzungsausfall (Ziffer 3) und sonstige vertraglich vereinbarte Kosten oder Hypothekenzinsen werden nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich anfallen und durch Vorlage prüfbarer Belege innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls nachgewiesen werden.

26.5 Die Entschädigung schließt Mehrwertsteuer/die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist und durch Vorlage prüfbarer Belege innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls nachgewiesen wird. Die Entschädigung schließt Mehrwertsteuer nicht ein, wenn und soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

26.6 In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Zeitwertschaden errechnet sich aus dem Neuwertschaden abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.

26.7 In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1), versicherte Kosten (Ziffer 2), versicherten Mietausfall (Ziffer 3) und sonstige vertraglich vereinbarte Kosten je Versicherungsfall insgesamt auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

26.8 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der Gleitenden Neuwertversicherung (Ziffer 8), in der Neuwertversicherung (Ziffer 9) und in der Zeitwertversicherung (Ziffer 10)

sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Ziffer 26.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (Ziffer 2), versicherten Miet-, Pacht- oder Nutzungsausfalls (Ziffer 3) und sofern vereinbart der Hypothekenzinsen.

Bei der Ermittlung von Versicherungssumme und Versicherungswert sind wertsteigernde bauliche Maßnahmen gemäß Ziffer 8.3 zu berücksichtigen.

26.9 Unterversicherungsverzicht

26.9.1 Unterversicherung wird nicht berechnet, wenn die vereinbarte Versicherungssumme 1914

26.9.1.1 aufgrund einer von uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

26.9.1.2 nach Ihren zutreffenden Antworten auf die Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes von uns berechnet worden ist;

26.9.1.3 nach wertsteigernden Maßnahmen unverzüglich, spätestens bis zum Schluss des folgenden Versicherungsjahres, eine Anpassung der Versicherungssumme nach den Bestimmungen der Ziffern 26.9.1.1 oder 26.9.1.2 beantragt worden ist.

26.9.2 Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß der Ziffern 26.9.1.1 oder 26.9.1.2 von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so können wir nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen nach Ziffer 21 vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner können wir gemäß der Regelung zur Unterversicherung (Ziffer 26.8) unsere Entschädigung kürzen.

26.10 Wohn- und Nutzfläche

Wohn- und Nutzfläche ist die Grundfläche der Wohn- und Geschäftsräume einschließlich Hobby-/Nebenräumen, aufgenommen sind dabei jedoch Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

26.11 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

27 Wann erhalten Sie die Entschädigung? Wann wird diese verzinst?

27.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind. Für die versicherten Kosten, den Miet-, Pacht- oder Nutzungsausfall, die Mehrwertsteuer und sofern vereinbart die Hypothekenzinsen gehört hierzu die Vorlage der entsprechenden Belege.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

27.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie gegenüber uns den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

27.3 Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Ziffer 27.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

27.4 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

27.4.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

27.4.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber uns nachgewiesen haben.

27.4.3 Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

27.4.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

27.5 Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 27.4 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

27.6 Wir können die Zahlung aufschieben, solange

27.6.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

27.6.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen

Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

27.6.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

28 Welche besonderen Gründe können dazu führen, dass Sie keine Entschädigung erhalten?

28.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

28.2 Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

28.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

29 Was gilt bei einer Überversicherung?

29.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

29.2 Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

30 Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

30.1 Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

30.2 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

30.3 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

30.4 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

30.5 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem

Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

30.6 Die Regelungen nach Ziffer 30.5 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

31 Was gilt, wenn Sie im Versicherungsfall einen Sachverständigen beauftragen wollen?

31.1 Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

31.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

31.3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

31.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

31.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

31.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 31.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

31.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

31.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

31.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

31.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

31.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert;

31.4.5 den Wert der nicht vom Schaden Betroffenen versicherten Sachen.

31.5 Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

31.6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

31.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

32 Welche Besonderheiten gelten bei Wohnungseigentümergeinschaften?

32.1 Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

32.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass

wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern ganz oder teilweise leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

32.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziffer 32.1 und 32.2 entsprechend.

33 Was gilt, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Namen für einen anderen abgeschlossen haben?

33.1 Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

33.2 Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

33.3 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

33.4 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

33.5 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

34 Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

35 Unter welchen Umständen können wir eine Anpassung der Bedingungen vornehmen?

35.1 Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

35.1.1 sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken;

35.1.2 sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert;

35.1.3 ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder

35.1.4 sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

35.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

35.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

35.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

35.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für unsere im Wesentlichen inhaltsgleichen Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

35.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

35.7 Die angepassten Bedingungen werden wir Ihnen spätestens 3 Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres

in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) bekannt geben und erläutern. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung kann zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Änderung wirksam werden soll.

36 Welche Verjährungsfrist gilt für diesen Vertrag?

36.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

36.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

36.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

37 Welche Vollmacht hat der Versicherungsvertreter?

37.1 Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

37.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

37.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

37.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

37.2 Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

37.3 Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

38 Welches Gericht ist zuständig?

38.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

38.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

38.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach 38.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

39 Was gilt für Ihre Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen?

39.1 Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

39.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

39.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 39.2 entsprechend Anwendung.

40 Welches Recht gilt für diesen Vertrag?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

WG 103

VGB 2017 Rundumschutz

Stand 5.2017

– soweit vereinbart

Der VGB 2017 Rundumschutz gilt nur, wenn eine Neuwertversicherung oder Gleitende Neuwertversicherung vereinbart ist. Sofern für einzelne Gefahren kein Versicherungsschutz vereinbart wurde, entfallen die hierfür geltenden Bestimmungen.

Für die versicherten Gefahren nach den Ziffern 4.1.1 – 4.1.3 und 4.2 VGB 2017 und – soweit vereinbart – auch für weitere Elementarschäden (BEW 2017) gelten folgende Erweiterungen:

1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Die Entschädigung der versicherten Aufräumungs- und Abbruchkosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB 2017 ist in der gleitenden Neuwertversicherung nicht auf 30.000 EUR begrenzt.

2 Bewegungs- und Schutzkosten

Die Entschädigung der versicherten Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Ziffer 2.1.2 VGB 2017 ist in der gleitenden Neuwertversicherung nicht auf 30.000 EUR begrenzt.

3 Dekontaminationskosten

3.1 Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für die Dekontamination von Erdreich, die Sie aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen auf dem Versicherungsgrundstück oder einem direkt angrenzenden Grundstück eingetretenen Versicherungsfall aufwenden müssen, um

3.1.1 Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

3.1.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

3.1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

3.2 Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

3.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

3.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

3.2.3 innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

4 Sachverständigenkosten ab einer Schadenhöhe von 50.000 EUR

Wir ersetzen im Versicherungsfall Ihre Sachverständigenkosten, die im Rahmen des vertraglichen Sachverständigenverfahrens (Ziffer 31 VGB 2017) anfallen, wenn der entschädigungspflichtige Schaden mindestens 50.000 EUR beträgt.

5 Hypothekenzinsen ab 101. Tag, bis 24 Monate

Wir ersetzen im Versicherungsfall die bei Eintritt des Versicherungsfalles vertraglich mit dem Hypothekengeber vereinbarten Hypothekenzinsen, wenn das Wohngebäude nach einem Versicherungsfall unbewohnbar wurde.

Hypothekenzinsen werden ersetzt ab dem 101. Tag nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Wohngebäude wieder bewohnt werden kann, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Hypothekenzinsen werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

6 Miet-, Pacht- oder Nutzungsausfall bis 24 Monate

In Erweiterung von Ziffer 3.2 VGB 2017 werden Miet-/Pachtausfall

oder Nutzungsausfall bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohn- oder Geschäftsräume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

7 Radioaktive Isotope

Werden als Folge eines versicherten Schadenereignisses durch betriebsbedingt auf dem Versicherungsgrundstück vorhandene radioaktive Isotope versicherte Sachen radioaktiv verseucht, ersetzen wir die Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung dieser Sachen. Zusätzlich ersetzen wir Kosten für die Bergung radioaktiver Strahler.

Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit Sie für die Maßnahmen gesetzlich verpflichtet waren.

8 Wiederherstellungskosten für gespeicherte Daten bis zu 5.000 EUR

Wir ersetzen die Kosten für die durch eine Fachfirma vorgenommene technische Wiederherstellung von elektronisch oder magnetisch gespeicherten Daten, wenn der Datenträger selbst (Substanzbeschädigung) durch einen Versicherungsfall im versicherten Gebäude beschädigt worden ist. Ist der Datenträger völlig zerstört oder durch einen Versicherungsfall im versicherten Gebäude abhandengekommen oder eine Datenrettung nach Satz 1 nicht bzw. nur teilweise möglich, ersetzen wir die Kosten für die Wiederbeschaffung gekaufter Daten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

9 Hotelkosten bis 200 EUR pro Tag, bis 200 Tage

9.1 Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die von Ihnen als Versicherungsnehmer ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangen können.

9.2 Die Kosten für die Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden nur insoweit ersetzt, als sie die nach Ziffer 3.1.2 VGB 2017 für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

9.3 Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, höchstens jedoch 200 EUR pro Tag, längstens für die Dauer von 200 Tagen.

10 Ausfall der Einspeisevergütung 2 EUR je kWp und Tag, bis 200 Tage

Wir ersetzen im Versicherungsfall den Ausfall der Einspeisevergütung bei netzgekoppelten Anlagen (z.B. Photovoltaik). Der Ausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Anlage wieder funktionstüchtig erstellt werden kann.

Ersetzt wird die tatsächlich entgangene Einspeisevergütung, maximal jedoch 2 EUR je kWp und Tag und wird längstens für die Dauer von 200 Tagen gezahlt.

11 Fahrtmehrkosten bei Rückreise aus dem Urlaub

Wir ersetzen im Versicherungsfall Fahrtmehrkosten, wenn Sie und die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles Ihren Urlaub – dies ist eine privat veranlasste Abwesenheit von mind. 4 Tagen und höchstens 3 Monaten – vorzeitig abbrechen und an den Schadenort reisen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden aus dem vorliegenden Vertrag voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort objektiv notwendig macht.

12 Kosten für Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück bis zu 5.000 EUR

Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für die Wiederherstellung von im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden, nicht näher bezeichneten, privat genutzten und fest mit dem Grund und Boden verbundenen Nebengebäuden (keine Gebäude sind z.B. Zelte, Zelt-Pavillons und Planen). Garagen und Carports sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Kosten werden nicht ersetzt für Nebengebäude, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

13 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wir ersetzen im Versicherungsfall die bei der Wiederherstellung des Gebäudes notwendigen Kosten zur Sicherung des öffentlichen Verkehrsraumes. Unberührt bleibt Ziffer 2.3 VGB 2017.

14 Mitversicherung von Einbauten durch den Wohnungseigentümer bis zu 5.000 EUR

Abweichend von Ziffer 1.4.4 VGB 2017 sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, mitversichert. Dies gilt nur, wenn die Wohnung nicht vom Wohnungseigentümer selbst genutzt wird. Hiervon ausgenommen sind Küchen.

Die Entschädigungsgrenze beträgt je Versicherungsfall 5.000 EUR.

Für die versicherten Gefahren nach den Ziffern 4.1.1 und 4.1.3 VGB 2017 gilt folgende Erweiterung:

15 Aufräumungskosten für Bäume und Sträucher sowie Kosten für die Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen bis zu 5.000 EUR

15.1 Aufräumungskosten für Bäume und Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen

Für Bäume und Sträucher auf dem Versicherungsgrundstück gilt: Wir ersetzen die Kosten für das Roden, den Abtransport zum nächsten Ablagerungsplatz und die Entsorgung für durch Brand, Blitz oder Sturm umgestürzte oder nicht mehr lebensfähige Bäume.

Darüber hinaus ersetzen wir die Kosten für das Entfernen, den Abtransport zum nächsten Ablagerungsplatz und die Entsorgung für durch Brand, Blitz oder Sturm heraus gebrochene Äste aus Bäumen und Sträuchern mit einem Durchmesser von mindestens 10 Zentimetern.

Kosten werden nicht ersetzt, wenn der Baum oder Strauch bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalles abgestorben war.

Wir ersetzen die Kosten für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen, wenn Bäume oder Sträucher durch Brand, Blitz oder Sturm auf dem Versicherungsgrundstück zerstört werden.

15.2 Kosten für die Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen

Wir ersetzen die Kosten für die Wiederherstellung von folgenden, dauerhaft fest mit dem Grund und Boden verbundenen gärtnerischen Anlagen, wenn diese durch Brand oder Sturm beschädigt wurden:

Teichanlagen, Gartenbrunnen, Hochbeete, vollständig im Boden eingelassene Schwimmbecken ohne deren Abdeckung.

15.3 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 ist zusammen je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 EUR begrenzt.

Für die versicherten Gefahren nach Ziffer 4.1.1 VGB 2017 gelten folgende Erweiterungen:

16 Blindgängerschäden

Abweichend von Ziffer 4.4 VGB 2017 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen mitversichert.

17 Rauch- und Rußschäden

Für Rauch- und Rußschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne der Ziffer 5.1 VGB 2017 sind.

Rauch und Ruß ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

18 Kosten für Schäden durch Anprall von Kraft-, Wassersport oder Schienenfahrzeugen

Wir ersetzen Kosten für die Wiederherstellung versicherter Sachen nach Ziffer 1 VGB 2017, die durch den Anprall eines Kraft-, Wassersport- oder Schienenfahrzeuges zerstört oder beschädigt wurden.

Entschädigung wird nicht geleistet für Schäden durch den Anprall von Kraft- oder Wasserfahrzeugen, deren Halter oder Benutzer Sie selbst sind oder deren Halter oder Benutzer der Gebäudeeigentümer, Miteigentümer, Mieter, Untermieter, Pächter, Gebäude-Bewohner oder -Besucher ist.

19 Sengschäden an Fußbodenbelägen

Abweichend von Ziffer 5.5.1 VGB 2017 sind Sengschäden an den vom Gebäudeeigentümer eingebrachten und fest mit dem Gebäude verbundenen Fußbodenbelägen (einschließlich schwimmend verlegtem Parkett/Laminat) mitversichert, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 4.1.1 VGB 2017) entstanden sind.

20 Diebstahl von mit dem Gebäude fest verbundenen Sachen und Wärmepumpen bis zu 5.000 EUR

Wir ersetzen die Kosten für die Wiederherstellung / Wiederbeschaffung von fest mit dem Gebäude verbundenen, versicherten Sachen (z. B. Briefkasten, Satellitenanlage, Smart Home- oder Einbruchmeldeanlagen inkl. deren Zubehör), die durch einen vollendeten Diebstahl abhandengekommen sind.

Gleiches gilt für fest mit dem Versicherungsgrundstück verbundene Wärmepumpenanlagen und deren Teile.

Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

21 Kosten für Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben bis zu 5.000 EUR

Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden an Fenstern und Türen, wenn Polizei oder Feuerwehr sich zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zu einer oder mehreren Wohnungen verschafften, selbst dann, wenn diese Wohnungen nicht direkt vom Versicherungsfall betroffen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

22 Kosten für Aufbruchschäden durch Fehlalarme von Rauchmeldern bis zu 5.000 EUR

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden an Fenstern und Türen, wenn sich Polizei oder Feuerwehr aufgrund des Fehlalarms eines nach den anerkannten Regeln der Technik eingebauten Rauchmelders gewaltsam Zugang zu einer Wohnung verschafften.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

23 Bruchschäden an Gasleitungen

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Bruchschäden an innerhalb des Gebäudes befindlichen Gasleitungen, für die Sie die Gefahr tragen. Undichtigkeiten ohne Rohrbruch sind nicht versichert.

Für die versicherten Gefahren nach den Ziffern 4.1.2 und 4.2 VGB 2017 gelten folgende Erweiterungen:

24 Innen liegende Regenfallrohre

Abweichend von Ziffer 6.4.1 VGB 2017 und in Erweiterung zu Ziffer 6.2.1 VGB 2017 sind auch Bruchschäden an innen liegenden Regenfallrohren, die der Entsorgung von Witterungsniederschlägen dienen, versichert. Innen liegende Regenfallrohre sind nur Rohre, die sich innerhalb der Umfassungswände des versicherten Gebäudes befinden. Versichert sind auch Schäden durch bestimmungswidrigen Austritt dieser Witterungsniederschläge aus innen liegenden Regenfallrohren, die der Entsorgung von Witterungsniederschlägen dienen (Erweiterung zu Ziffer 6.1.2 VGB 2017). Nicht versichert sind Schäden an und durch defekte Bodenabläufe oder Dachgullys und deren Anschlüsse an das Regenfallrohr.

25 Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen bis zu 5.000 EUR

Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für die Beseitigung der im versicherten Rohrsystem aufgetretenen Verstopfung, wenn diese Verstopfung ursächlich für einen Gebäude-Leitungswasserschaden (siehe Ziffer 6.1 VGB 2017) gewesen ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

26 Kosten für Folgeschäden an mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bis zu 5.000 EUR

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Folgeschäden an mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen und Anlagen infolge eines ersatzpflichtigen Bruchschadens (siehe Ziffer 6.2 VGB 2017).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

27 Kosten für den Verlust von Wasser, Gas und sonstigen wärmetragenden Flüssigkeiten nach Rohrbruch innerhalb des Gebäudes

Wir ersetzen infolge eines versicherten Bruchschadens innerhalb von Gebäuden (Ziffer 6.2 VGB 2017) die Kosten für Verluste von Wasser, Gas und sonstigen wärmetragenden Flüssigkeiten – ohne Abwassergebühren.

28 Kosten für die Beseitigung von Bruchschäden an Armaturen
Wir ersetzen

28.1 Kosten für Bruchschäden an Wasserhähnen und sonstigen Armaturen der Wasserversorgung sowie der Heizungsanlage und an Heizkörpern innerhalb des versicherten Gebäudes, sowie

28.2 Kosten für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsschlüssen, Waschbecken, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln oder anderen vergleichbaren Teilen der Wasser- oder Heizungsanlage, wenn der Austausch infolge eines Versicherungsfalls (Ziffer 6.2 VGB 2017) innerhalb des versicherten Gebäudes im Bereich der Rohrbruchstelle nach den anerkannten Regeln der Technik notwendig wird.

WG 104

VGB 2017 Plus-Paket

Stand 5.2017

– soweit vereinbart

Das VGB 2017 Plus-Paket gilt nur, wenn eine Neuwertversicherung oder Gleitende Neuwertversicherung vereinbart ist. Sofern für einzelne Gefahren kein Versicherungsschutz vereinbart wurde, entfallen die hierfür geltenden Bestimmungen.

Für die versicherten Gefahren nach den Ziffern 4.1.1 – 4.1.3 und 4.2 VGB 2017 und – soweit vereinbart – auch für weitere Elementarschäden (BEW 2017) gelten folgende Erweiterungen:

1 Grundstücksbestandteile bis zu 10.000 EUR

Abweichend von Ziffer 1.3.4 VGB 2017 beträgt die Entschädigungsgrenze 10.000 EUR.

2 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

2.1 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichten wir auf das Recht, unsere Leistung gemäß Ziffer 28.1 Satz 3 VGB 2017 zu kürzen.

2.2 Die Regelungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen gemäß Ziffer 23 VGB 2017 bleiben bestehen und sind hiervon unberührt.

3 Psychologische Erstbetreuung

3.1 Wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person innerhalb von 6 Monaten infolge eines unter diesen Vertrag fallenden ersatzpflichtigen Versicherungsfalls (Ziffer 4 VGB 2017) eine psychologische Erstbetreuung benötigen, vermitteln wir Ihnen die nachfolgend beschriebenen Leistungen und übernehmen die Kosten.

3.2 Psychologische Beratung

Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Beratung bei einem Psychologen. Sofern nach dessen Einschätzung eine persönliche psychologische Beratung (Krisenintervention) erforderlich ist, können Sie mit dem Psychologen einen entsprechenden Termin vereinbaren.

Darüber hinaus können Sie innerhalb von 3 Monaten nach der persönlichen psychologischen Beratung über eine Notfallnummer weitere telefonische Beratungen in Anspruch nehmen.

3.3 Unterstützung bei der Suche nach einer längerfristigen Behandlung

Stellt sich im Rahmen der psychologischen Beratung heraus, dass Sie eine längerfristige Behandlung benötigen, unterstützen wir Sie auf Wunsch bei der Suche nach einem geeigneten Therapeuten.

3.4 Vertraulichkeit

Die Leistungen nach den Ziffern 3.2 und 3.3 werden von einem externen Dienstleister erbracht. Dieser teilt uns im Leistungsfall mit, in welchem Umfang er für Sie Leistungen erbracht hat, damit wir die Kosten hierfür übernehmen können. Wir erhalten jedoch weder Informationen über Inhalte der Telefonate oder Beratungen noch über etwaige Diagnosen.

4 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

In Ergänzung zu Ziffer 1.3 VGB 2017 sind Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die fest mit einem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder dem Versicherungsgrundstück verbunden sind, mitversichert.

Für die versicherten Gefahren nach Ziffer 4.1.1 VGB 2017 gelten folgende Erweiterungen:

5 Kosten für die Beseitigung von Schäden an der Außenseite des Gebäudes durch Farb-Graffiti bis zu 10.000 EUR

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Schäden an den Außenseiten des versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter Farb-Graffiti dauerhaft anbringt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 EUR begrenzt.

6 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Dritte bei Einbruch/Einbruchversuch

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern der Außenseiten eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in dieses Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist oder versucht hat, durch eine solche Handlung in dieses versicherte Gebäude einzudringen.

Schäden, die der Täter an sonstigen Teilen der Außenseiten des versicherten Gebäudes von Außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Satz 1 sind.

7 Vandalismus innerhalb des versicherten Gebäudes bis zu 10.000 EUR

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern innerhalb des Gebäudes, die ein unbefugter Dritter, nachdem er auf die in Ziffer 6 Satz 1 beschriebene Art und Weise in das Gebäude eingedrungen ist, vorsätzlich zerstört oder beschädigt (Vandalismus). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 EUR begrenzt.

8 Kosten für die Beseitigung von Tierbisschäden an elektrischen Anlagen und Leitungen

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittelbar durch den Biss von Mardern oder sonstiger wild lebender Tiere entstehen.

9 Kosten für die Entfernung von Bienen-, Hornissen-, Wespen- und Hummelnestern

Wir ersetzen die Kosten für die durch eine Fachfirma vorgenommene und rechtlich zulässige Entfernung bzw. Umsiedlung von Bienen-, Hornissen-, Wespen- und Hummelnestern. Dies gilt nur, wenn die Nester besiedelt sind und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Für die versicherten Gefahren nach den Ziffern 4.1.2 und 4.2 VGB 2017 gelten folgende Erweiterungen:

10 Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen – Erweiterung auf bis zu 10.000 EUR

In Erweiterung von Ziffer 25 VGB 2017 Rundumschutz ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

11 Kosten für Folgeschäden an mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen – Erweiterung auf bis zu 10.000 EUR

In Erweiterung von Ziffer 26 VGB 2017 Rundumschutz ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Klauseln zu den VGB 2017

Stand 5.2018

– soweit vereinbart

WG 106

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude – soweit vereinbart

In Erweiterung der Ziffer 6.3 VGB 2017 gilt Folgendes:

1 Welche Schäden sind versichert?

Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück. Dies gilt, soweit die Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.

Versicherungsschutz besteht nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen ferner Rohre, die ausschließlich der Regenentwässerung dienen sowie sämtliche Drainagerohre, selbst wenn Sie hierfür die Gefahr tragen.

2 Wann liegt ein versicherter Bruchschaden vor?

Ein Bruchschaden ist eine Substanzbeschädigung des Ableitungsrohres, welcher zu dessen Undichtigkeit führt. Versicherungsschutz besteht nicht für fehlende/verschobene Dichtungen oder wenn Dichtungen ohne Substanzbeschädigung undicht werden.

3 Welche Kosten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Kosten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Dichtigkeitsprüfungen der Ableitungsrohre und die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. Nachprüfungen).

4 Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Die Entschädigung ist für versicherte Sachen und Kosten, einschließlich der Kosten zur Schadenfeststellung, je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt. Für alle Versicherungsfälle, die innerhalb des vereinbarten Versicherungsjahres eintreten, ist die Entschädigung auf insgesamt 5.000 EUR begrenzt.

WG 118

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude – soweit vereinbart

In Erweiterung der Ziffer 6.3 VGB 2017 gilt Folgendes:

1 Welche Schäden sind versichert?

Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück. Dies gilt, soweit die Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.

Versicherungsschutz besteht nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen ferner Rohre, die ausschließlich der Regenentwässerung dienen sowie sämtliche Drainagerohre, selbst wenn Sie hierfür die Gefahr tragen.

2 Wann liegt ein versicherter Bruchschaden vor?

Ein Bruchschaden ist eine Substanzbeschädigung des Ableitungsrohres, welcher zu dessen Undichtigkeit führt. Versicherungsschutz besteht nicht für fehlende / verschobene Dichtungen oder wenn Dichtungen ohne Substanzbeschädigung undicht werden.

3 Welche Kosten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Kosten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Dichtigkeitsprüfungen der Ableitungsrohre und die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. Nachprüfungen).

4 Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Die Entschädigung ist für versicherte Sachen und Kosten, einschließlich der Kosten zur Schadenfeststellung, je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt. Für alle Versicherungsfälle, die innerhalb des vereinbarten Versicherungsjahres eintreten, ist die Entschädigung auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.

WG 113

Gebäudeneubau – soweit vereinbart

Die Versicherung gegen Brand, Blitz, Explosion, Verpuffung und Implosion ist bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch

für die Dauer von 24 Monaten, beitragsfrei und umfasst auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe. Mit dem Tag der Bezugsfertigkeit, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Beginn der Gebäude-Neubau-Versicherung, erfolgt die erste Beitragsberechnung. Der Versicherungsschutz – sofern beantragt – für Leitungswasser- und Sturmschäden (einschließlich Hagelschlag-schäden), Glasbruch und weitere Elementarschäden beginnt erst mit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes.

WG 112

Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes – soweit vereinbart

Über Ziffer 23 VGB 2017 hinaus sind folgende vertraglichen Sicherheitsvorschriften vereinbart:

1. Sie sind zur Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften verpflichtet.

Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht.

2. Brandschutzmaßnahmen

Sie haben, sofern es sich um Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté- oder Tanzveranstaltungen handelt, dafür Sorge zu tragen,

2.1 dass glutfeste Aschenbecher in ausreichender Zahl aufgestellt sind. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließenden Metalldeckeln zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schranktüren eingebaute Behälter, auch wenn diese mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig;

2.2 dass für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufgestellt sind;

2.3 dass nach Betriebsschluss alle Glut- und Aschereste aus dem Gastraum entfernt werden. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern;

2.4 dass Feuerschutztüren nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbstständig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in betriebsfreien Zeiten geschlossen zu halten;

2.5 dass zur Bekämpfung von Entstehungsbränden für Gaststättenflächen bis 50 qm mindestens ein, für Flächen von 50 bis 150 qm mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 oder W 10 bereit stehen.

Überschreitet die Fläche 150 qm, so ist je weitere 400 qm ein Feuerlöscher erforderlich. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlensäure-Schneelöcher bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gehalt an Fett über 50 l Fett ist eine ortsfeste Co2-Feuerlöschanlage vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.

Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Anstelle eines PG 12-Feuerlöschers können auch zwei Feuerlöscher PG 6 angebracht werden.

WG 008

Makler – soweit vereinbart

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten.

WG 009

Terrorismusschäden

1 Terrorausschluss

1.1 In Verträgen mit Versicherungssummen über 25 Mio. Euro sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen – Sachschäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt oder Handlungen, die in irgendeiner Weise mit einem terroristischen Akt zusammenhängen, verursacht worden sind, von dieser Versicherung ausgeschlossen. Der Ausschluss ist unabhängig davon, ob irgendeine andere Ursache oder Ereignis, in welcher zeitlichen Abfolge auch immer, mit zum Schaden beigetragen hat.

1.2 In Verträgen mit Versicherungssummen bis 25 Mio. EUR leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine vereinbarte Gefahr oder Gefahrengruppe infolge eines Terroraktes zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt werden und in zeitlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang abhandeln kommen.

2 Terrordefinition

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

3 Terrorausstieg

In Verträgen mit einer Versicherungssumme über 10 Mio. EUR kann die Versicherung von Schäden durch Terrorakte von Ihnen oder uns jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bleibt von dieser Kündigung unberührt.

WGHR 105

Notfallmanagement – soweit vereinbart

In Erweiterung der VHB 2017 bzw. VGB 2017:

1 Welche Voraussetzungen müssen Sie schaffen, damit wir die vereinbarten Leistungen erbringen können?

1.1 Der Versicherungsschutz „Notfallmanagement“ ist untrennbar mit einer Smart Home-Anlage verbunden. Daher ist es zwingend erforderlich, dass Sie

1.1.1 über den Link auf unserer Homepage den Smart Home-Onlineshop der Kapps GmbH aufgerufen haben und

1.1.2 in dem Shop der Kapps GmbH die Smart Home-Anlage gekauft und gemäß Herstellervorgaben installiert haben und

1.1.3 den Inbetriebnahmetest (Ziffer 1.2) erfolgreich durchgeführt haben und

1.1.4 Ihre Smart Home-Anlage inklusive der dazugehörigen Komponenten jederzeit aktiv halten. Hierzu zählt, dass die Zentrale mit dem Stromnetz verbunden und – sofern vorgesehen – die einzelnen Komponenten mit einer funktionierenden Batterie ausgestattet sowie angemeldet sind (siehe Installationsanleitung des Herstellers).

1.2 Nachdem Sie die Smart Home-Anlage inklusive der dazugehörigen Komponenten installiert haben, müssen Sie den Inbetriebnahmetest für Ihre Smart Home-Anlage durchführen. Dieser Test wird in der Installationsanleitung, die Sie zusammen mit der Smart Home-Anlage zugeschickt bekommen, genau erklärt. Erst wenn Sie diesen Test erfolgreich durchgeführt haben, ist gewährleistet, dass Alarmmeldungen unsere Notrufzentrale erreichen.

1.3 Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Sie uns einen Umzug unverzüglich anzeigen, damit wir im Alarmfall feststellen können, welche Adresse die betroffene Wohnung hat.

2 Was ist versichert?

2.1 Wir erbringen die in den Ziffern 3 bis 6 beschriebenen Leistungen, wenn eine der folgenden mit Ihrer Smart Home-Anlage verbundenen Komponenten einen Alarm ausgelöst und an unsere Notrufzentrale gesendet hat. Mögliche Komponenten sind:

2.1.1 Rauchmelder, Hitzemelder;

2.1.2 Wassermelder;

2.1.3 Tür- / Fensterkontakte, Bewegungsmelder, Glasbruchmelder;

2.1.4 Kohlenstoffmonoxidmelder, Gasmelder.

Beachten Sie, dass wir nur dann die für die vorgenannten Komponenten spezifischen Leistungen erbringen, wenn diese vorhanden und ordnungsgemäß installiert sind.

2.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich Ihre Smart Home-Anlage inklusive der dazugehörigen Komponenten in Ihrer im Versicherungsschein genannten Wohnung / im Versicherungsort befindet.

3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn ein Rauchmelder oder ein Hitzemelder einen Alarm auslöst?

3.1 Wenn Ihre Smart Home-Anlage auf Grund eines ausgelösten Rauch- oder Hitzemelders einen Alarm sendet, rufen wir Sie unter Ihrer bei uns hinterlegten Telefonnummer an. Sollten wir Sie nicht erreichen, rufen wir Ihre Kontaktperson an, sofern Sie uns eine benannt haben. Hierüber wollen wir herausfinden, ob es sich lediglich um einen Fehlalarm handelt oder ob tatsächlich ein Notfall vorliegt.

3.2 Liegt ein Notfall vor, oder konnten wir niemanden erreichen, alarmieren wir umgehend die Feuerwehr.

4 Welche Leistungen erbringen wir, wenn ein Wassermelder einen Alarm auslöst?

4.1 Wenn Ihre Smart Home-Anlage auf Grund eines ausgelösten Wassermelders einen Alarm sendet, rufen wir Sie unter Ihrer bei uns hinterlegten Telefonnummer an. Sollten wir Sie nicht erreichen, rufen wir Ihre Kontaktperson an, sofern Sie uns eine benannt haben. Falls wir bei der ersten Kontaktaufnahme niemanden erreichen, wiederholen wir die Kontaktaufnahme bei Ihnen und Ihrer Kontaktperson. Hierüber wollen wir herausfinden, ob es sich lediglich um einen Fehlalarm handelt oder ob tatsächlich ein Notfall vorliegt.

4.2 Ergibt sich im Gespräch mit Ihnen oder Ihrer Kontaktperson, dass tatsächlich ein Wasserschaden vorliegt, stimmen wir mit Ihnen oder mit Ihrer Kontaktperson das weitere Vorgehen ab und sorgen dafür, dass sich umgehend ein Schadensachbearbeiter bei Ihnen oder Ihrer Kontaktperson meldet.

5 Welche Leistungen erbringen wir, wenn ein Tür- / Fensterkontakt, ein Bewegungsmelder oder ein Glasbruchmelder einen Alarm auslöst?

Wenn Ihre Smart Home-Anlage auf Grund eines ausgelösten Tür- / Fensterkontakts, eines Bewegungsmelders oder eines Glasbruchmelders einen Alarm sendet, rufen wir Sie unter Ihrer bei uns hinterlegten Telefonnummer an. Sollten wir Sie nicht erreichen, wiederholen wir unseren Anruf nach 60 Sekunden. Sollten wir Sie auch dann nicht erreichen oder Sie uns einen Notfall bestätigen, alarmieren wir umgehend die Polizei.

Ihre Kontaktperson rufen wir in diesem Fall nicht an, um diese nicht zu gefährden.

6 Welche Leistungen erbringen wir, wenn ein Kohlenstoffmonoxidmelder oder ein Gasmelder einen Alarm auslöst?

Wenn Ihre Smart Home-Anlage auf Grund eines ausgelösten Kohlenstoffmonoxid- oder Gasmelders einen Alarm sendet, rufen wir Sie unter Ihrer bei uns hinterlegten Telefonnummer an. Sollten wir Sie nicht erreichen, alarmieren wir umgehend die Feuerwehr. Ihre Kontaktperson rufen wir in diesem Fall nicht an, um diese nicht zu gefährden.

7 Wie kann der Versicherungsschutz beendet werden?

7.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass dieser Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

7.2 Die von Ihnen bei der Kapps GmbH erworbene Smart Home-Anlage können Sie auch ohne unser Notfallmanagement weiterhin nutzen. Die Alarmer gehen dann allerdings nicht mehr bei unserer Notrufzentrale ein. Entsprechend erbringen wir unsere Versicherungsleistungen im Alarmfall nicht mehr.

WG 107

Mut- oder böswillige Beschädigungen bis zu 10.000 EUR – soweit vereinbart

1 Was ist versichert?

Versichert ist die unmittelbare vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch unbefugte Dritte. Versicherte Sachen in diesem Sinne sind die Außenseiten des versicherten Gebäudes und das außen am Gebäude angebrachte Gebädezubehör.

2 Was ist nicht versichert?

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- 2.1** Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Raub innerhalb des Versicherungsortes;
- 2.2** Schäden, die durch eine Glasversicherung versichert werden können;
- 2.3** Graffiti-schäden;
- 2.4** abhandengekommene Sachen;
- 2.5** Schäden durch Sie oder Ihre Angehörigen sowie Mieter, Bewohner und Betriebsangehörige;
- 2.6** Schäden, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen oder Kernenergie entstehen.

3 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Es gelten die in Ziffer 24 VGB 2017 geregelten Obliegenheiten inklusive der Rechtsfolgen.

4 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 EUR gekürzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

WG 110

Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Aufräumungskosten für Bäume und Sträucher sowie Kosten für die Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen – soweit vereinbart

Abweichend von Ziffer 15 VGB 2017 Rundumschutz gilt die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze.

WG 126

Energie-Paket Photovoltaik – soweit vereinbart

In Erweiterung der VGB 2017:

1 Für welche Sachen gelten die Erweiterungen?

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt für die in Ziffer 1.3.3 VGB 2017 genannten Photovoltaikanlagen. Dies gilt nur, wenn diese betriebsfertig auf dem Dach des im Versicherungsschein genannten Gebäudes befestigt (z. B. verschraubt, verklammert oder beschwert) oder in den Baukörper integriert sind und die Montage fachgerecht durch eine anerkannte Fachfirma erfolgt ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter, die Verkabelung, Einspeisezähler und Energiespeicher.

2 Für welche Sachen gelten die Erweiterungen nicht?

Die Erweiterungen gelten nicht für folgende Sachen:

- 2.1** Anlagen mit einer Leistung über 25 kWp;
- 2.2** Anlagen, die nicht von einer anerkannten Fachfirma montiert worden sind;
- 2.3** Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- 2.4** Werkzeuge aller Art;
- 2.5** Prototypen;
- 2.6** sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Besteht auch Versicherungsschutz für Kosten?

3.1 Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Zusätzlich leisten wir Entschädigung, wenn versicherte Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

3.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl;

3.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

3.1.3 Kurzschluss, Überstrom;

3.1.4 Wasser, Feuchtigkeit, Frost oder Eisgang;

3.1.5 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

3.2 Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten gemäß den Vereinbarungen der VGB 2017 sowie – soweit vereinbart – auch der VGB 2017 Rundumschutz und VGB 2017 Plus-Paket.

3.3 Entschädigt werden auch schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig werden.

4 Welche Besonderheiten gelten für elektronische Bauelemente?

4.1 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung von außen zurückzuführen ist.

4.2 Unabhängig von Ziffer 4.1 leisten wir Entschädigung für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten.

5 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

5.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen bekannt sein mussten;

5.2 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet; die Bestimmungen in Ziffer 4 für die elektronischen Bauelemente bleiben unberührt;

5.3 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

5.4 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat; bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung; wenn Sie unseren Weisungen, die zur Durchsetzung unseres Regressanspruchs dienen, nicht folgen, können wir die gezahlte Entschädigung ganz oder teilweise nach den Bestimmungen der Ziffer 25.2 VGB 2017 zurück verlangen; soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet, haben Sie den von uns bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten;

5.5 die durch die Wohngebäudeversicherung (VGB 2017 inkl. VGB 2017 Rundumschutz und VGB 2017 Plus-Paket) versicherbar sind.

6 Welche Regelungen gelten für die Entschädigung? Welche Entschädigungsgrenze gilt?

6.1 Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

6.2 Teilschaden

6.2.1 Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls abzüglich des Wertes des Altmaterials.

6.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

6.2.3 Wir leisten keine Entschädigung für

6.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

6.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

6.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung, die nicht durch eine Fachfirma vorgenommen wird;

6.2.3.4 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an versicherten Sachen ausgeführt werden;

6.2.3.5 Vermögensschäden.

6.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials. Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

6.4 Zeitwert

6.4.1 Abweichend von den Ziffern 6.2 und 6.3 ist die Entschädigung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

6.4.1.1 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

6.4.1.2 für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

6.4.2 Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden werden.

6.4.3 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

6.5 Selbstbehalt und Entschädigungsgrenze

Der nach Ziffer 6.1 bis 6.4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für versicherte Sachen und versicherte Kosten auf insgesamt 50.000 EUR begrenzt.

7 Welche besondere Regelung gilt für den Ausfall der Einspeisevergütung?

Wir ersetzen im Versicherungsfall den Ausfall der Einspeisevergütung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anlage wieder funktionstüchtig erstellt werden kann. Ersetzt wird die tatsächlich entgangene Einspeisevergütung, maximal jedoch 2 EUR je kWp und Tag und wird längstens für die Dauer von 365 Tagen gezahlt. Sofern Sie eine Entschädigung nach Ziffer 10 VGB Rundumschutz 2017 erhalten haben, wird diese hierauf angerechnet.

8 Besondere Obliegenheiten

8.1 Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

8.1.1 sofern von den Herstellern der Komponenten der Photovoltaikanlagen ein Wartungsvertrag vorgeschrieben wird, entsprechende Wartungsverträge nach den Richtlinien und Empfehlungen der Hersteller einzuhalten;

8.1.2 die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen sowie die technischen Unterlagen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;

8.1.3 zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

8.2 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Ziffer 23 VGB 2017 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

8.3 Für Photovoltaikanlagen, die nicht Ihr Eigentum sind, gilt darüber hinaus Ziffer 33 VGB 2017.

9 Welche Regelungen gelten für wiederherbeigeschaffte Sachen?

9.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

9.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie die Sache innerhalb von zwei Wochen uns zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

9.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

9.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache uns

zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

9.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

9.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 9.3.1 und 9.3.2 bei Ihnen verbleiben.

9.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

9.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

10 Wie kann der Versicherungsschutz beendet werden?

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass dieser Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

WG 127

Energie-Paket Solaranlage/ Wärmepumpe – soweit vereinbart

In Erweiterung der VGB 2017:

1 Für welche Sachen gelten die Erweiterungen?

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt für folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung, die der Warmwasser-, Wärme- oder auch Energieversorgung der versicherten Gebäude dienen:

1.1 Anlagen der Solarthermie ohne Photovoltaik; hierzu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Solarkreisumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten und Rohrleitungen;

1.2 Anlagen der oberflächennahen Geothermie;

1.3 sonstige Wärmepumpenanlagen;

1.4 nicht genehmigungspflichtige Kleinwindanlagen; hierzu gehören Energiespeicher, Tragegestell/-mast, Verkabelung und Einspeisezähler.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2 Für welche Sachen gelten die Erweiterungen nicht?

Die Erweiterungen gelten nicht für folgende Sachen:

2.1 Alle Anlagen, die nicht von einer anerkannten Fachfirma montiert worden sind;

2.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

2.3 Werkzeuge aller Art;

2.4 Prototypen;

2.5 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Besteht auch Versicherungsschutz für Kosten?

3.1 Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Zusätzlich leisten wir Entschädigung, wenn ver-

sicherte Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen. Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

3.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl;

3.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

3.1.3 Kurzschluss, Überstrom;

3.1.4 Wasser, Feuchtigkeit, Frost oder Eisgang;

3.1.5 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

3.1.6 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.

3.2 Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten gemäß den Vereinbarungen der VGB 2017 sowie – soweit vereinbart – auch der VGB 2017 Rundumschutz und VGB 2017 Plus-Paket.

3.3 Entschädigt werden auch schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Anlage der regenerativen Energieerzeugung notwendig werden.

4 Welche Besonderheiten gelten für elektronische Bauelemente?

4.1 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung von außen zurückzuführen ist.

4.2 Unabhängig von Ziffer 4.1 leisten wir Entschädigung für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten.

5 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

5.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen bekannt sein mussten;

5.2 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet; die Bestimmungen in Ziffer 4 für die elektronischen Bauelemente bleiben unberührt;

5.3 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

5.4 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat; bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung; wenn Sie unseren Weisungen, die zur Durchsetzung unseres Regressanspruchs dienen, nicht folgen, können wir die gezahlte Entschädigung ganz oder teilweise nach den Bestimmungen der Ziffer 25.2 VGB 2017 zurück verlangen; soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet, haben Sie den von uns bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten;

5.5 die durch die Wohngebäudeversicherung (VGB 2017 inkl. VGB 2017 Rundumschutz und VGB 2017 Plus-Paket) versicherbar sind.

6 Welche Regelungen gelten für die Entschädigung? Welche Entschädigungsgrenze gilt?

6.1 Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

6.2 Teilschaden

6.2.1 Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich des Wertes des Altmaterials.

6.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen

aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

6.2.3 Wir leisten keine Entschädigung für

6.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

6.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

6.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung, die nicht durch eine Fachfirma vorgenommen wird;

6.2.3.4 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an versicherten Sachen ausgeführt werden;

6.2.3.5 Vermögensschäden.

6.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials. Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

6.4 Zeitwert

6.4.1 Abweichend von den Ziffern 6.2 und 6.3 ist die Entschädigung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

6.4.1.1 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

6.4.1.2 für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

6.4.2 Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden werden.

6.4.3 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

6.5 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für versicherte Sachen und versicherte Kosten auf insgesamt 50.000 EUR begrenzt.

7 Besondere Obliegenheit

7.1 Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit haben Sie **7.1.1** die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen sowie die technischen Unterlagen für die versicherten Anlagen aufzubewahren.

7.1.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir unter den in Ziffer 23 VGB 2017 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

7.2 Für Anlagen, die nicht Ihr Eigentum sind, gilt darüber hinaus Ziffer 33 VGB 2017.

8 Welche Regelungen gelten für wiederherbeigeschaffte Sachen?

8.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

8.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie die Sache innerhalb von zwei Wochen uns zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

8.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

8.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

8.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von

dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

8.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 8.3.1 und 8.3.2 bei Ihnen verbleiben.

8.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

8.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

9 Wie kann der Versicherungsschutz beendet werden?

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass dieser Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

WG 115

Einbauten durch den Wohnungseigentümer – soweit vereinbart

Die Ziffern 1.1 bis 1.3 VGB 2017 werden ersetzt durch folgende Vereinbarung:

Versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

WG 111

Grundstücksbestandteile – Entfall der Entschädigungsgrenze – soweit vereinbart

Abweichend von Ziffer 1 VGB 2017 Plus-Paket ist die Entschädigung nicht auf 10.000 EUR begrenzt.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2017)

Stand 5.2017

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---|
| 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten? | 8 Erdsenkung |
| 2 Wann beginnt frühestens der Versicherungsschutz? | 9 Erdbeben |
| 3 Wie wird der Selbstbehalt berücksichtigt? | 10 Erdrutsch |
| 4 Wie kann der Versicherungsschutz beendet werden? | 11 Schneedruck |
| 5 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Besteht auch Versicherungsschutz für Kosten? | 12 Lawinen |
| 6 Überschwemmung und Rückstau | 13 Vulkanausbruch |
| 7 Erdbeben | 14 Welche Schäden sind nicht versichert? |
| | 15 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten? |

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Der Hauptvertrag (Wohngebäudeversicherung gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturm-/Hagelschlagschäden) und der Zusatzvertrag (Versicherung weiterer Elementarschäden BEW 2017) sind rechtlich selbstständige Verträge. Für den Zusatzvertrag gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2017), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Wird der Hauptvertrag durch Kündigung, Rücktritt oder einen sonstigen Grund beendet, so endet auch der Zusatzvertrag zum selben Termin.

2 Wann beginnt frühestens der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gegen weitere Elementarschäden beginnt frühestens 14 Tage nach Antragstellung. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Elementarschäden über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

3 Wie wird der Selbstbehalt berücksichtigt?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4 Wie kann der Versicherungsschutz beendet werden?

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass dieser Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

5 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Besteht auch Versicherungsschutz für Kosten?

5.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die Einwirkung

- einer Überschwemmung (Ziffer 6.1 und 6.2);
- eines Rückstaus (Ziffer 6.3);
- eines Erdbebens (Ziffer 7);
- einer Erdsenkung (Ziffer 8);
- eines Erdrutsches (Ziffer 9);
- von Schneedruck (Ziffer 10);
- einer Lawine (Ziffer 11);
- eines Vulkanausbruches (Ziffer 12)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln können.

5.2 Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten sowie der Miet-, Pacht- oder Nutzungsausfall gemäß den Vereinbarungen zum Hauptvertrag.

6 Überschwemmung und Rückstau

6.1 Überschwemmung liegt vor, wenn

6.1.1 durch Ausuferung von stehenden oder fließenden Gewässern oder

6.1.2 durch Witterungsniederschläge der Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser überflutet wird oder

6.1.3 Grundwasser als Folge von Ziffer 6.1.1 oder 6.1.2 an die Erdoberfläche getreten ist und die Überflutung verursacht hat.

6.2 Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass eine Überschwemmung durch Ausuferung von stehenden oder

fließenden Gewässern Gegenstände gegen/auf das versicherte Gebäude oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, wirft.

6.3 Rückstau liegt vor, wenn

6.3.1 durch Ausuferung von stehenden oder fließenden Gewässern oder

6.3.2 durch Witterungsniederschläge die Kanalisation überlastet ist und hierdurch Wasser bestimmungswidrig aus dem innerhalb des versicherten Gebäudes befindlichen Rohrsystem oder aus den damit innerhalb des Gebäudes verbundenen Einrichtungen austritt.

7 Erdbeben

Erdbeben sind naturbedingte Erdstöße, die nach seismischen Messungen an mindestens zwei Erdbebenstationen, die dem versicherten Schadenort am nächsten liegen, wenigstens die Magnitude (ML) = 3,5 nach C. F. Richter erreichen.

Erdstöße innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.

8 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

9 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

10 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

11 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

12 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

13 Welche Schäden sind nicht versichert?

13.1 Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung bezieht sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

13.1.1 die dadurch entstehen, dass Witterungsniederschläge von den zu ihrer Entsorgung vorgesehenen, innerhalb oder außerhalb des Gebäudes befindlichen Einrichtungen wie Dachrinne, Regenfallrohr oder Dachgully nicht mehr aufgenommen werden können und in das Gebäude eindringen;

13.1.2 durch Grundwasser und erdgebundenes Wasser, soweit nicht gemäß Ziffer 6.1.3 an die Erdoberfläche gedrungen; dies gilt auch, wenn der Grundwasserspiegel durch Überschwemmung oder Witterungsniederschläge angestiegen ist;

13.1.3 durch Sturmflut.

13.2 Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau bezieht sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ausuferung der Nord- oder Ostsee.

13.3 Der Versicherungsschutz gegen Erdsenkung bezieht sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Austrocknung des Bodens, z.B. durch Absenkung des Grundwasserspiegels, Frost oder Trockenheit.

13.4 Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an sonstigen versicherten Sachen, solange die Gebäude

noch nicht bezugsfertig, wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar oder zum Abbruch bestimmt sind.

14 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten?

14.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie der vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschrift:

Sie haben von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen.

Insbesondere sind, soweit es Ihnen möglich ist, zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten und im Gebäude vorhandene Öltankanlagen fachmännisch gegen das Aufschwimmen zu sichern.

14.2 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Ziffern 23.2 und 23.3 VGB 2017 entsprechend.

14.3 Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Ziffer 22 VGB 2017.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGLB 2017) Stand 5.2018

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert? An welchen Orten besteht Versicherungsschutz?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Welche Gefahr ist versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?
- 4 Wann liegt ein Glasbruch vor und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?
- 5 Was müssen Sie bei einem Umzug beachten, wenn Sie Mobiliar- oder Gebäudeverglasungen (Ziffer 1.2 oder 1.3) versichert haben?
- 6 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz und wie berücksichtigen wir die Preisentwicklung?

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

- 7 Wie errechnet sich der Beitrag und wie kann sich der Beitrag während der Vertragslaufzeit verändern?
- 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen ergeben sich bei verspäteter Zahlung?
- 9 Was geschieht, wenn der Folgebeitrag verspätet gezahlt wird?
- 10 Was gilt bei Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat?
- 11 Was ist bezüglich der Zahlungsperiode zu beachten?
- 12 Was geschieht mit dem Beitrag, wenn der Vertrag vorzeitig aufgehoben wird?
- 13 Wie lange läuft und wann endet der Vertrag?
- 14 Besteht ein Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall?

1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert? An welchen Orten besteht Versicherungsschutz?

- 1.1 Versichert sind, soweit jeweils vertraglich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert:
- Mobiliarverglasungen (Ziffer 1.2)
 - Gebäudeverglasungen (Ziffer 1.3)
 - Gebäudeverglasungen des allgemeinen Gebrauchs im Mehrfamilienhaus (Ziffer 1.4)

1.2 Mobiliarverglasungen

1.2.1 Versichert sind im Versicherungsort:

1.2.1.1 Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln;

1.2.1.2 Glasplatten;

1.2.1.3 Sachen aus zusammengesetzten Glasplatten (Glassachen als Einheit);

1.2.1.4 Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektroherden, Mikrowellen und Gasgeräten;

1.2.1.5 Aquarien-/Terrarienscheiben;

1.2.1.6 Platten aus Glaskeramik von Kochfeldern.

1.2.2 Nicht versichert sind:

1.2.2.1 Beleuchtungskörper, optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Handspiegel;

1.2.2.2 Gläser und Kunststoffe aller Art als Einheit mit elektronischen Geräten (z. B. Fernseh-, Plasma- oder LCD-Bildschirme/-Monitore, Displays von Notebooks, Tablett-PCs und elektronischen Bilderrahmen oder Kommunikations- und Navigationsgeräten).

1.2.3 Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung einschließlich Wintergärten. Versicherungsort sind auch die auf dem Versicherungsgrundstück zur Wohnung gehörenden Nebengebäude sowie begehbbare und ausschließlich privat genutzte Gewächshäuser.

Außerhalb von Gebäuden besteht kein Versicherungsschutz.

1.3 Gebäudeverglasungen

1.3.1 Versichert sind im Versicherungsort:

1.3.1.1 Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Veranden, Loggien, Wintergärten, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Lichtkuppeln;

1.3.1.2 Glas- und Kunststoffabdeckungen von Sonnenkollektoren einer Solaranlage oder von Solarmodulen einer Photovoltaikanlage, soweit die Abdeckungen einzeln austauschbar sind;

1.3.1.3 Glasbausteine und Profilbaugläser;

1.3.1.4 Lichtwellplatten und Mehrfachstegplatten;

1.3.1.5 Glaselemente von Glasheizungen, soweit diese einzeln austauschbar sind.

Ihre besonderen Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 15 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 16 Was ist eine Gefahrerhöhung und was müssen Sie dabei beachten?
- 17 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten?
- 18 Was ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu beachten?
- 19 Was ist beim Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

Entschädigung

- 20 Welche Entschädigung erhalten Sie im Versicherungsfall?
- 21 Wann erhalten Sie die Entschädigung? Wann wird diese verzinst?
- 22 Welche besonderen Gründe können dazu führen, dass Sie keine Entschädigung erhalten?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- 23 Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?
- 24 Was gilt, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Namen für einen anderen abgeschlossen haben?
- 25 Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Repräsentanten?
- 26 Unter welchen Umständen können wir eine Anpassung der Bedingungen vornehmen?
- 27 Welche Verjährungsfrist gilt für diesen Vertrag?
- 28 Welche Vollmacht hat der Versicherungsvertreter?
- 29 Welches Gericht ist zuständig?
- 30 Was gilt für Ihre Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen?
- 31 Welches Recht gilt für diesen Vertrag?

1.3.2 Versichert sind im Versicherungsort auch innerhalb von vermieteten Wohnungen/ Gebäuden Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektroherden, Mikrowellen, Gasgeräten und Platten aus Glaskeramik von Kochfeldern. Dies gilt nur, wenn sie Eigentum des Gebäudeeigentümers sind.

1.3.3 Nicht versichert sind Glaswaschbecken.

1.3.4 Versicherungsort sind auf dem Versicherungsgrundstück alle in Ihrem Eigentum stehenden Gebäude, Nebengebäude, Garagen, Carports, begehbbaren und ausschließlich privat genutzten Gewächshäuser, Wintergärten, Freisitze und Terrassen. Wohnen Sie als Gebäudeeigentümer in einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder in einem Zweifamilienhaus, so gehören die Räume des allgemeinen Gebrauchs und die Einliegerwohnung zum Versicherungsort.

Für Glas- und Kunststoffabdeckungen von Sonnenkollektoren einer Solarthermieanlage oder von Solarmodulen einer Photovoltaikanlage sind alle Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück Versicherungsort.

1.3.5 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

1.4 Gebäudeverglasungen des allgemeinen Gebrauchs

1.4.1 Versichert sind im Versicherungsort:

1.4.1.1 Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Veranden, Loggien, Wintergärten, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen und Lichtkuppeln;

1.4.1.2 Glasbausteine und Profilbaugläser;

1.4.1.3 Lichtwellplatten und Mehrfachstegplatten.

1.4.2 Versicherungsort sind alle Räume und Gebäudeteile, die in dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dem allgemeinen Gebrauch aller Bewohner, Nutzer und Besucher (z. B. Treppenhäuser, Gemeinschaftskeller- oder Bodenräume, Eingangsbereiche) dienen.

1.4.3 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

2 Welche Kosten sind versichert?

2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls (Ziffer 3.1) notwendigen

2.1.1 Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften;

2.1.2 Kosten der Notverglasung

Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

2.1.3 Entsorgungskosten

Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten;

2.1.4 Kran- oder Gerüstkosten

Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert;

2.1.5 Zusatzkosten

2.1.5.1 für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlaken und Folien auf den unter Ziffer 1 genannten versicherten Sachen;

2.1.5.2 für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);

2.1.5.3 für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

3 Welche Gefahr ist versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

3.1 Entschädigt werden versicherte Sachen (Ziffer 1), die durch Bruch (Ziffer 4.1) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall).

3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegseignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder durch Kernenergie* entstehen.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

4 Wann liegt ein Glasbruch vor und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?

4.1 Ein Glasbruch liegt vor, wenn der Bruch (Zerbrechen) durch die gesamte Dicke des Glases geht; bei Glasplatten ist auch der Kantenabbruch versichert.

4.2 Nicht versichert sind

4.2.1 alle Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

4.2.2 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

4.2.3 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen (sogenannte blinde Scheiben);

4.2.4 Schäden durch Brand, Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.

4.2.5 Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik. Ersatz wird nur geleistet, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

5 Was müssen Sie bei einem Umzug beachten, wenn Sie Mobil- oder Gebäudeverglasungen (Ziffer 1.2 oder 1.3) versichert haben?

5.1 Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

5.2 Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzugs mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Der Beitrag wird ab Beginn des Umzuges der neuen Wohnfläche angepasst.

5.3 Ziehen Sie als Versicherungsnehmer bei einer Trennung von Ehegatten aus der Ehemwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehemwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 1) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehemwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht

Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

5.4 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehemwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Ziffer 1) die bisherige Ehemwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

5.5 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Ziffer 5.4 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

5.6 Die Ziffern 5.3 und 5.4 gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

6 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz und wie berücksichtigen wir die Preisentwicklung?

6.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

6.2 Wir passen den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 6.1 an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Entsprechend ändert sich der Beitrag gemäß Ziffer 7.

7 Wie errechnet sich der Beitrag und wie kann sich der Beitrag während der Vertragslaufzeit verändern?

7.1 Der Beitrag errechnet sich aus der Wohnfläche oder aus der Versicherungssumme des Gebäudes.

7.2 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für Wohnungen, Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser gilt der Index für Wohngebäude insgesamt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

7.3 Bei einer Erhöhung des Beitrages nach Ziffer 7.2 sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu widersprechen. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Ziffer 3) die Entschädigung gemäß Ziffer 20.8 nur anteilig ersetzt.

7.4 Wenn ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand nachträglich geändert wird und sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben würde, können wir den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

7.5 Ist wegen Umständen, die für die Beitragsberechnung (Ziffer 7.1) maßgeblich sind, ein höherer Beitrag vereinbart, und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen, sind wir, wenn sich dadurch ein niedriger Beitrag ergibt, verpflichtet, diesen zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem Sie uns den Wegfall melden.

7.6 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

8 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen ergeben sich bei verspäteter Zahlung?

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8.4 und 8.5 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum um 12:00 Uhr. Läuft der Vertrag bei einem Vorversicherer am gleichen Tag bereits um 00:00 Uhr ab, beginnt der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr.

8.2 Der Anspruch auf den ersten oder einmaligen Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes, frühestens jedoch mit Zugang des Versicherungsscheines.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

8.3 Die Zahlung gilt noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines (Widerrufsfrist) oder – sofern ein fester Zahlungstermin vereinbart ist – zu diesem im Versicherungsschein genannten Termin erfolgt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

8.4 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzei-

tig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, sind wir nur dann leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

8.5 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

9 Was geschieht, wenn der Folgebeitrag verspätet gezahlt wird?

9.1 Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

9.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

9.3 Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach Ziffer 9.4 und 9.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

9.4 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.3 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.

9.5 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.3 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.

9.6 Haben wir gekündigt, und zahlen Sie innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10 Was gilt bei Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat?

10.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

10.2 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert haben.

10.3 Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

11 Was ist bezüglich der Zahlungsperiode zu beachten?

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Eine monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto eines inländischen Geldinstituts abzubuchen.

Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt den noch

ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen. Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

12 Was geschieht mit dem Beitrag, wenn der Vertrag vorzeitig aufgehoben wird?

12.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns für dieses Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

12.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

12.3 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

12.4 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

12.5 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

12.6 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

13 Wie lange läuft und wann endet der Vertrag?

13.1 Der Vertrag ist für den in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Das jeweilige Versicherungsjahr umfasst 12 Monate und endet immer mit dem 1. des Monats, der als Vertragsablauf mit Ihnen vereinbart wurde. Das erste Versicherungsjahr kann aufgrund des gewählten Versicherungsbeginnes kürzer sein.

13.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

13.3 Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

13.4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

13.5 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

13.6 Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

14 Besteht ein Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall?

14.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

14.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

14.3 Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

15 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

15.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefährerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme, in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefährerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

15.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefährerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

15.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. Wir müssen dies uns nach Ziffern 15.2 und 15.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 15.2 und 15.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziffern 15.2 und 15.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

15.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

16 Was ist eine Gefahrerhöhung und was müssen Sie dabei beachten?

16.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die bei Vertragserklärung tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird oder dass es wahrscheinlicher wird, dass wir ungerechtfertigt in Anspruch genommen werden.

16.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

16.2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem gefragt worden ist;

16.2.2 sich anlässlich eines Wohnungswechsels (Ziffer 5) ein Umstand ändert, nach dem gefragt worden ist.

16.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Dies ist z. B. der Fall, wenn an dem Haus, in dem sich Ihre Wohnung befindet, ein Gerüst aufgestellt wird.

16.4 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

16.5 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese uns unverzüglich anzeigen.

16.6 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

16.7 Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 16.4, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 16.5 und 16.6 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

16.8 Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

16.9 Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach den Ziffern 16.7 und 16.8 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

16.10 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 16.4 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

16.11 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.5 und 16.6 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 16.10 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

16.12 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

16.12.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

16.12.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für eine Kündigung durch uns abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

16.12.3 wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

17 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten?

17.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

17.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

17.3 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 17.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

18 Was ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?

18.1 Die folgenden, vertraglich vereinbarten Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllen.

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

18.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

18.1.2 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

18.1.3 unsere Weisungen zur Schadenabwendung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

18.1.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

18.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

18.1.6 uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

18.1.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

18.1.8 soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

18.1.9 von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

18.2 Rechtsfolgen

18.2.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 18.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

18.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

19 Was ist beim Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

19.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

20 Welche Entschädigung erhalten Sie im Versicherungsfall?

20.1 Bei einem ersatzpflichtigen Schaden haben wir die Wahl, den früheren Zustand wieder herzustellen (Naturalersatz) oder eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Wählen wir den Naturalersatz, so werden auf unsere Veranlassung die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (Ziffer 6.1) an den Versicherungsort geliefert und wieder eingesetzt.

20.2 Wählen wir die Entschädigung in Geld, so werden im Versicherungsfall ersetzt bei

20.2.1 zerstörten Sachen der Versicherungswert (Ziffer 6.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3);

20.2.2 beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die beschädigte Verglasung bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (Ziffer 6.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Ziffer 3); die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogen. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

20.3 Restwerte werden in den Fällen von Ziffer 20.1 und 20.2 angerechnet.

20.4 Versicherte Kosten gemäß Ziffer 2 werden nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sind und durch Vorlage prüfbarer Belege innerhalb von 3 Jahren nach dem Versicherungsfall nachgewiesen werden.

Die Entschädigung schließt Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer für versicherte Kosten nur ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist und durch Vorlage prüfbarer Belege innerhalb von 3 Jahren nach dem Versicherungsfall nachgewiesen wird.

20.5 Ist bei Vertragsabschluss die tatsächlich vorhandene Wohnfläche gegenüber der angegebenen Wohnfläche größer, so wird im Versicherungsfall (Ziffer 3) die Entschädigung im Verhältnis der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche zur angegebenen Wohnfläche gekürzt. Bei einer nachträglichen Änderung der Wohnfläche gilt Ziffer 20.6.

20.6 Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Ziffer 3) die nachträglich veränderte Wohnfläche gegenüber der bei Vertragsabschluss vorhandenen Wohnfläche größer und hat der Versicherungsnehmer die Anzeige gemäß Ziffer 5.2 unterlassen oder wird nach einer erfolgten Anzeige der Änderung des Vertrages widersprochen, so wird die Entschädigung im Verhältnis der bei Vertragsabschluss vorhandenen Wohnfläche zur tatsächlichen Wohnfläche gekürzt.

20.7 Weicht die Beschreibung des Gebäudes oder seiner Ausstattung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss ab und ist dadurch ein zu geringer Beitrag erhoben worden, wird die Entschädigung im Verhältnis zwischen zuletzt berechnetem Jahresbeitrag und erforderlichem Jahresbeitrag nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit dem zuletzt berechneten Jahresbeitrag dividiert durch den erforderlichen Beitrag.

20.8 Widersprechen Sie einer Erhöhung des Beitrages (Ziffer 7.3), die vor Eintritt des Versicherungsfalles (Ziffer 3) hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

20.9 Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (Ziffer 2) gelten Ziffer 20.5, 20.6, 20.7 und 20.8 entsprechend.

20.10 Wohnfläche

Wohnfläche ist die Grundfläche der Wohnung einschließlich Hobby-/Nebenräumen, ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

21 Wann erhalten Sie die Entschädigung? Wann wird diese verzinst?

21.1 Die Entschädigung in Geld wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

21.2 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

21.2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

21.2.2 Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

21.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

21.3 Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 21.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

21.4 Wir können die Zahlung aufschieben, solange

21.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

21.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

22 Welche besonderen Gründe können dazu führen, dass Sie keine Entschädigung erhalten?

22.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

22.2 Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

22.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

23 Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

23.1 Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

23.2 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

23.3 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

23.4 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil

zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

23.5 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

23.6 Die Regelungen nach Ziffer 23.5 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

24 Was gilt, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Namen für einen anderen abgeschlossen haben?

24.1 Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

24.2 Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

24.3 Soweit die Ihre Kenntnis und das Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

24.4 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

24.5 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

25 Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

26 Unter welchen Umständen können wir eine Anpassung der Bedingungen vornehmen?

26.1 Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

26.1.1 sich Änderungen bestehender oder In-Kraft-Treten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken;

26.1.2 sich die höchststrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert;

26.1.3 ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder

26.1.4 sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

26.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

26.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

26.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

26.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für unsere im Wesentlichen inhaltsgleichen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

26.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

26.7 Die angepassten Bedingungen werden Ihnen spätestens 3 Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) bekannt gegeben und erläutert. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung kann zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Änderung wirksam werden soll.

27 Welche Verjährungsfrist gilt für diesen Vertrag?

27.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

27.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

27.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

28 Welche Vollmacht hat der Versicherungsvertreter?

28.1 Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

28.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

28.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

28.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

28.2 Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

28.3 Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

29 Welches Gericht ist zuständig?

29.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

29.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

29.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach 29.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

30 Was gilt für Ihre Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen?

30.1 Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

30.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

30.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 30.2 entsprechend Anwendung.

31 Welches Recht gilt für diesen Vertrag?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Ü002

Besondere Bedingungen für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes Stand 5.2017

Die Konditionen für Angehörige des öffentlichen Dienstes entfallen zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, insbesondere weil

- Sie aus dem öffentlichen Dienst oder dem Unternehmen, dem Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung angehört haben, ausgeschieden sind;
- Ihre Witwe / Ihr Witwer oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner nicht mehr versorgungsberechtigt ist oder eine hauptberufliche Berufstätigkeit aufgenommen hat, die nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Öffentlichen-Dienst-Konditionen erfüllt.

Danach ist mit der nächsten Hauptfälligkeit automatisch der Beitrag ohne Berücksichtigung der Konditionen für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu entrichten.

Der Eintritt in den dauernden Ruhestand führt nicht zum Wegfall der Berechtigung. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Ü003

Besondere Bedingungen für den Finanzdienstleistungstarif Stand 5.2017

Die Konditionen des Finanzdienstleistungstarifs (FDT) entfallen zur nächsten Hauptfälligkeit, wenn die Voraussetzungen für die Einräumung des FDT nicht mehr vorliegen, insbesondere weil

- (1) Sie nicht mehr bei
 - einer Sparkasse oder einem Unternehmen, das nach dem Gesetz über das Kreditwesen die Bezeichnung „Bank“ führen darf oder
 - einer Versicherung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit einer nicht selbständigen und der Lohnsteuer unterliegenden Tätigkeit von mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beschäftigt sind oder
- (2) Sie nicht mehr für eines dieser Unternehmen als selbständiger Handelsvertreter bzw. dessen Mitarbeiter im Umfang der Tätigkeit gemäß Ziffer (1) tätig sind,
- (3) Ihre Witwe / Ihr Witwer oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner nicht mehr versorgungsberechtigt ist oder eine anderweitige hauptberufliche Berufstätigkeit aufgenommen hat,

(4) Sie die Genehmigung zur Abbuchung der Beiträge (Lastschriftverfahren) widerrufen haben. Das gilt auch für den Fall, dass der Lastschriftbeitrag wieder zurückgebucht wird.

Danach ist mit der nächsten Hauptfälligkeit automatisch der Beitrag ohne Berücksichtigung der Konditionen des Finanzdienstleistungstarifs zu entrichten.

Der Übergang in den dauernden Ruhestand führt nicht zum Wegfall der Berechtigung. Das Gleiche gilt für den Zeitraum des Erziehungsurlaubs.

Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Ü004

Besondere Bedingungen für die Mitglieder des Verbands Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und dem VKS Katholische Familienheimbewegung e.V.

Stand 5.2017

Die Konditionen für Mitglieder des Verbands Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. (VWNRW) und dem VKS Katholische Familienheimbewegung e.V. entfallen mit dem Austritt aus dem VWNRW bzw. mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im VKS.

Sie sind verpflichtet, uns den Austritt bzw. das Erlöschen der Mitgliedschaft unverzüglich mitzuteilen.

Danach ist mit der nächsten Hauptfälligkeit automatisch der Beitrag ohne Berücksichtigung der Mitgliedschaft in VWNRW / VKS zu entrichten.

Ü005

Besondere Bedingungen für die Mitglieder des Verbandes Wohneigentum Hamburg e.V. und des Haus und Grund SH (HUGSH)

Stand 5.2017

Die Konditionen für Mitglieder des Verbandes Wohneigentum Hamburg e.V. und des Haus und Grund SH (HUGSH) entfallen mit dem Austritt aus dem VWSH oder HUGSH bzw. mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

Sie sind verpflichtet, uns den Austritt bzw. das Erlöschen der Mitgliedschaft unverzüglich mitzuteilen.

Danach ist mit der nächsten Hauptfälligkeit automatisch der Beitrag ohne Berücksichtigung der Mitgliedschaft in VWSH / HUGSH zu entrichten.